

Steuerwegweiser

für Vereine

Jugend- und Altenhilfe Abgabenordnung Tier- und Pflanzenzucht
Gemeinschaft Kinder **Vereinsleben**
Kleingärtnerei Kunst und Kultur Tier- und Umweltschutz
ehrenamtlich Finanzen **steuerliche Sonderstellung** mildtätig oder kirchlich
Zweckbetriebsgrenze Bürgerinnen und Bürger Kosten **ANERKENNUNG**
Jugend- und Sozialarbeit **gemeinnützig** Umsatzsteuer
Satzung Gemeinwesen **EHRENAMT** Rücklagen
Mitglieder **Finanzamt** **STEUERRECHT** **Sport** Brandschutz
Einnahmeüberschussrechnung **gemeinnützige Vereine** Körperschaftsteuergesetz **Bilanz**
Steuervorteile Spenden

Steuerwegweiser

für Vereine

13. Auflage (Stand: November 2014)

duale Ausbildung und duales Studium
in der Thüringer Steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Bedeutung der gemeinnützigen Vereine	8
Steuerliche Sonderstellung	8
1. Steuerpflicht wirtschaftlicher Nebentätigkeiten.....	8
2. Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften	8
3. Inlandsbezug	9
4. Ausschluss extremistischer Vereine	9
Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit	9
1. Gemeinnützige Zwecke	9
1.1 Förderung der Allgemeinheit.....	10
1.2 Begriff der Allgemeinheit	10
1.3 Selbstlosigkeit.....	10
2. Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung	11
2.1 Einzelne Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit	11
2.2 Wirtschaftliche Betätigungen als besondere Ausnahme	12
3. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	12
Steuervorteile des gemeinnützigen Vereins	13
Steuerfreistellung durch das Finanzamt	14
1. Anerkennungs- und Prüfungsverfahren	14
2. Folgen der Anerkennung der Steuerbegünstigung	15
3. Rechenschaftslegung	15
Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	16
1. Grundsätzliche Steuerpflicht	16
2. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder steuerfreie Vermögensverwaltung	16
3. Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb	17
3.1 Kulturelle Veranstaltungen	18
3.2 Sportliche Veranstaltungen	18
3.2.1 Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro (bis 31.12.2012 von 35.000 Euro)	18
3.2.2 Wahlrecht bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze	19
4. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	19
4.1 Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro	20
4.2 Ermittlung des Gewinns/ Überschusses.....	21
4.3 „Fiktive“ Kosten	22
4.4 Buchführung und Bilanz oder Einnahmeüberschussrechnung	22

4.5	Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen.....	23
4.6	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	23
4.6.1	Körperschaftsteuer	23
4.6.2	Gewerbesteuer	23
	Umsatzsteuer	24
1.	Umsatzsteuerpflicht	24
2.	Umsatzsteuerbefreiungen	24
3.	Umsatzfreigrenze von 17.500 Euro	25
4.	Umsatzsteuersätze	26
4.1	Regelsteuersatz von 19 %	26
4.2	Ermäßigter Steuersatz von 7 %	26
5.	Abzug der Vorsteuer	26
5.1	Ausschluss des Vorsteuerabzugs	26
5.2	Vorsteuerpauschale von 7 %	27
6.	Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung	27
7.	Aufzeichnungspflichten	28
8.	Sonderregelungen durch den EU-Binnenmarkt	28
	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	29
	Kraftfahrzeugsteuer	29
	Grund- und Grunderwerbsteuer.....	30
	Vergnügung- und Lotteriesteuer.....	30
	Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer).....	31
	Lohnsteuer	33
1.	Wer ist Arbeitnehmer/in	33
2.	Lohnsteuerpflichtige und -freie Vergütungen	34
3.	Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften	35
4.	Pauschalierung der Lohnsteuer	35
	Spenden für gemeinnützige Zwecke	37
1.	Gemeinnützige Zwecke	37
2.	Zuwendungsbestätigungen	37
3.	Vertrauensschutz	38

Anhang 1 - Übersicht über Steuerbegünstigungen und -belastungen	40
Anhang 2 - Besteuerung nicht gemeinnütziger Vereine	41
Anhang 3 - Anschriften und Zuständigkeiten der Thüringer Finanzämter	42
Anhang 4 - Mustersatzung	43
Anhang 5 - Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen und Sachzuwendungen	44
Anhang 6 - Einkommensteuergesetz und -durchführungsverordnung (Auszug)	46
Anhang 7 - Abgabenordnung (Auszug) Steuerbegünstigte Zwecke	50
Anhang 8 - Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine	61
Anhang 9 - Muster einer Einnahme-Ausgabe-Rechnung.....	71
Anmerkung zur Verwendung	75
Notizen	76

Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürgerinnen und Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse oder gesellschaftliche Zwecke wie Forschung und Bildung, das Wohlfahrtswesen, die Kunst, den Umweltschutz oder den Sport.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die ansonsten Bund, Länder und Gemeinden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Ressourcen einsetzen müssten.

Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebs zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist, z. B. Spar-, Konsum- und Wohnungsvereine.

Steuerliche Sonderstellung

Wegen ihrer förderungswürdigen Zielsetzung räumt der Staat den gemeinnützigen Vereinen eine steuerliche Sonderstellung ein. Soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen gemeinnützigen Zwecke beschränken, verzichtet er weitgehend auf seinen Besteuerungsanspruch.

1. Steuerpflicht wirtschaftlicher Nebentätigkeiten

Ein ideeller Verein kann sich neben seiner ideellen Vereinstätigkeit auch in geringem Umfang wirtschaftlich betätigen, ohne dadurch seinen ideellen Charakter zu verlieren. Der Steuerverzicht gilt dann wegen der Notwendigkeit steuerlicher Gleichbehandlung mit anderen Unternehmen nicht für wirtschaftliche Nebentätigkeiten.

Es leuchtet ein, dass Vereine mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in Konkurrenz zu privaten Unternehmen treten können, wie etwa ein Vereinslokal mit einer Gastwirtschaft nebenan. Das Vereinslokal kann, vor allem bei Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte, Speisen und Getränke wesentlich günstiger anbieten als ein Gastwirt, der auf die Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes angewiesen ist. Der gemeinnützige Verein ist deshalb mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig.

2. Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit können nur Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes erlangen, nicht dage-

gen natürliche Personen und Personengesellschaften. Nur Körperschaften geben sich eine Satzung, anhand derer ihre gemeinnützigkeitsrechtliche Zielsetzung objektiv und eindeutig festgestellt werden kann. Ihre tatsächliche Geschäftsführung hat sich an dieser Satzung auszurichten. Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind neben den Vereinen beispielsweise Stiftungen oder Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften).

Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Körperschaft rechtsfähig ist. Auch nicht rechtsfähige Vereine, also solche, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, aber die eine Satzung haben, können gemeinnützig sein.

Personengesellschaften des Handelsrechts (z. B. offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) und Gesellschaften des

bürgerlichen Rechts können dagegen die Steuervergünstigungen aufgrund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht in Anspruch nehmen.

3. Inlandsbezug

Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass die Tätigkeit der Körperschaft entweder natürliche Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, fördert oder neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

4. Ausschluss extremistischer Vereine

Extremistische Organisationen sind von der Steuervergünstigung ausgeschlossen.

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind in den einzelnen Steuergesetzen formal genau bestimmt. Steuerbegünstigt sind nur Körperschaften, die

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- ausschließlich und unmittelbar
- nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

verfolgen.

1. Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke - so bestimmt die Abgabenordnung (AO) als maßgebendes Gesetz (siehe Anhang 7) - verfolgt ein Verein, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Vereine, die mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind den gemeinnützigen Vereinen gleichgestellt.

1.1 Förderung der Allgemeinheit

Die Zwecke, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern, sind in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 der Abgabenordnung abschließend genannt (vgl. auch Anhang 7). Hierzu gehören beispielsweise folgende Zwecke:

- Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung, z. B. durch wissenschaftliche Vereinigungen, Sonderschulen, Erziehungsheime;
- Kunst und Kultur, z. B. durch Kunstvereine, Theatergemeinden, Gesang- und Musikvereine;
- Völkerverständigung, Entwicklungszusammenarbeit;
- Naturschutz und Denkmalschutz;
- Jugend- und Altenhilfe, z. B. durch Kindergärten, Jugendherbergen, Altenheime;
- öffentliches Gesundheitswesen, z. B. durch öffentliche Krankenhäuser, Kurheime;
- Sport, wobei zu beachten ist, dass der bezahlte Sport kein gemeinnütziger Zweck ist;
- Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum, wie u. a. Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport;
- Ehe und Familie.

1.2 Begriff der Allgemeinheit

Die Vereinstätigkeit muss, um gemeinnützig zu sein, der Allgemeinheit zugute kommen, d. h. einem nicht eng begrenzten Personenkreis. Dabei genügt es, wenn sich der Verein mit seiner Tätigkeit an einen Personenkreis wen-

det, der als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden kann. Eine Abgrenzung nach sachlichen, regionalen oder auch beruflichen Kriterien ist zulässig (z. B. „alleinerziehende Väter“ oder „Bevölkerung einer Gemeinde“). Das Merkmal der Gemeinnützigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn der Kreis der geförderten Personen entweder abgeschlossen ist (z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie, einer Unternehmensbelegschaft, zu einem Exklusivverein mit hohen Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren) oder infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung dauernd nur sehr klein sein kann (z. B. Bewohner einer bestimmten Siedlung oder Beschäftigte einer Verwaltung).

1.3 Selbstlosigkeit

Wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist schließlich, dass die Allgemeinheit in selbstloser Weise gefördert wird. Ein Verein ist dann nicht gemeinnützig, wenn er eigenem Erwerbsstreben nachgeht oder einzelne Mitglieder gefördert werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile oder, aufgrund ihrer Mitgliedschaft, sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bekommen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zulässig sind jedoch Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Hierzu zählen beispielsweise Präsente anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Zugehörigkeit zum Verein oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses. Keine Annehmlichkeiten sind dagegen Geldzuwendungen. Ebenso ist die Begünstigung einzelner Personen - etwa von Vorstandsmitgliedern oder Hilfskräften - durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen unzulässig.

Die Zahlung von pauschalen Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies aufgrund einer Satzungsregelung

ausdrücklich zugelassen ist (vgl. Anhang 8 - Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder).

Der Werbeaufwand für Spenden oder sonstige Zuwendungen an den Verein muss sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Der Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig, z. B. die Verwendung von Mitteln für den Ausgleich eines Verlustes aus dem Betrieb einer Vereinsgaststätte.

2. Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung

Die gemeinnützigen Zwecke müssen „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verwirklicht werden, d. h. die Vereinstätigkeit darf sich grundsätzlich nur auf gemeinnützige Ziele und nicht auf andere Vorhaben erstrecken. Der Verein muss dabei selbst aktiv werden, um seine gemeinnützigen Zwecke zu erreichen. Er kann sich aber Hilfspersonen bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken.

Der Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit soll gewährleisten, dass die steuerliche Begünstigung auf das wirklich Gemeinnützigkeits beschränkt bleibt.

2.1 Einzelne Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen, etwa wenn bestimmte Betätigungen so eng mit den gemeinnützigen Zwecken zusammenhängen, dass sie diese fördern.

Das Gesetz lässt deshalb einige wichtige Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit

und Unmittelbarkeit zu, die als steuerlich ungeschädliche Betätigungen im Einzelnen aufgeführt sind:

Schließen sich mehrere gemeinnützige Vereine über einen Dachverband zusammen, so gilt die Koordinationstätigkeit dieses gemeinsamen Dachverbandes ebenfalls als eine unmittelbare Zweckverwirklichung.

Ein gemeinnütziger Verein kann einem anderen gemeinnützigen Verein dadurch helfen, dass er für ihn Geld zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke sammelt oder ihm dafür einen Teil seiner eigenen Mittel zuwendet oder ihm Räume oder andere Gegenstände zur Benutzung überlässt, etwa indem ein Sportverein einem anderen seine Anlagen zum Training zur Verfügung stellt.

Ein gemeinnütziger Verein kann ferner zur Durchführung begünstigter Zwecke seine Arbeitskräfte abstellen, z. B. indem er einem Altenheim mit Pflegepersonal aushilft.

Der Verein muss nicht alle Geldmittel, die er hat, sogleich für seine gemeinnützigen Zwecke ausgeben. Er kann in gewissen Grenzen Rücklagen ansammeln, aber nicht, um sich allgemein ein Vermögenspolster zuzulegen. Vielmehr müssen die Rücklagen einem Finanzierungszweck dienen, zum Beispiel um ein Vereinsheim zu erwerben, größere Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen oder ein aufwendiges Ausbildungsprogramm oder Stipendium zu bezahlen.

Darüber hinaus darf der Verein auch generell zur Sicherung seiner Finanzkraft und seiner gemeinnützigen Tätigkeit einen begrenzten Teil seiner steuerfreien Vermögenseinkünfte, nämlich ein Drittel seiner Einkünfte aus Vermietungen oder Zinsen aus Geldanlagen, sowie 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zuführen. Wurde dieser Höchstbetrag in einem Jahr

von einem Verein nicht vollständig in Anspruch genommen, ist es ab 01.01.2014 möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag in den nächsten beiden Jahren zusätzlich für eine Zuführung zur freien Rücklage zu nutzen. Besitzt ein Verein Anteile einer Kapitalgesellschaft, darf er Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung seiner prozentualen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ansammeln.

Der gemeinnützige Verein darf auch gesellige Zusammenkünfte und Feste veranstalten, weil dadurch die Verbundenheit unter den Mitgliedern gestärkt werden kann. Die geselligen Veranstaltungen dürfen im Vergleich zu steuerbegünstigten Tätigkeiten aber nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördern, weil dadurch auch der „Amateurbereich“ unterstützt wird.

Ein Verein darf auch Mittel seinem Vermögen zuführen. Darunter fallen insbesondere Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden. Auch Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind oder Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, können dem Vermögen des Vereins zugeführt werden.

2.2 Wirtschaftliche Betätigungen als besondere Ausnahme

Die wohl wichtigste Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke ist die bereits erwähnte wirtschaftliche Betätigung der Vereine, die nur als Nebenzweck ausgeübt werden darf. Sie beeinträchtigt die Gemeinnützigkeit nicht, weil der Verein, wie jedes andere

Unternehmen, mit diesen Aktivitäten grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig ist.

3. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Um das gemeinnützige Wirken des Vereins feststellen zu können, muss sich der Verein eine Satzung geben, die seine Tätigkeiten beschreibt. Diese muss so genau gefasst sein, dass das Finanzamt aus ihr entnehmen kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. Aus der Satzung muss sich vor allem ergeben, dass der Verein den bezeichneten steuerbegünstigten Zweck unmittelbar, ausschließlich und selbstlos verfolgt. Insbesondere die gesetzlich notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel, der Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte und die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins müssen genau aufgeführt sein (im Einzelnen vgl. Mustersatzung, Anhang 4).

Die Satzung muss die zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke vollständig enthalten. Die bloße Bezugnahme auf anderswo festgehaltene Regelungen genügt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung entsprechend zu ergänzen. Auch muss die Art und Weise der Zweckverwirklichung in der Satzung genau beschrieben werden.

Den strengen formellen Anforderungen muss die Satzung während des ganzen Kalenderjahres bzw. ab Gründung des Vereins entsprechen, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird. Eine Anpassung der Satzung während des laufenden Jahres reicht grundsätzlich nicht aus. Die Steuervergünstigung kann dann erst für die Folgejahre gewährt werden.

Die Finanzämter sind bei der Formulierung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen gerne behilflich. Es ist zweckmäßig, den Entwurf der Satzung bzw. der Änderung vor Abstimmung im Verein dem Finanzamt vorzulegen.

gen. So können nachträgliche Änderungen und Kosten vermieden werden. Dem Finanzamt muss jede Satzungsänderung mitgeteilt werden. Mit der Satzung muss die tatsächliche

Geschäftsführung des Vereins einhergehen. Dies ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Steuervorteile des gemeinnützigen Vereins

Erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, kommt er in den Genuss einer Reihe von Steuervorteilen:

- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer;
- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen;
- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer;
- Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen, wenn sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind;
- Steuerfreiheit öffentlicher Zuschüsse und Spenden;
- Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug;
- Befreiung von der Erbschaftsteuer bei einem Vermögenserwerb durch Schenkung oder Vermächtnis, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gewidmet und dessen Verwendung für diesen bestimmten Zweck gesichert ist;
- Befreiung von der Grundsteuer für den Grundbesitz des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke genutzt wird;
- Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen bis 720 Euro im Jahr oder bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis 2.400 Euro im Jahr im gemeinnützigen Bereich.

Steuerfreistellung durch das Finanzamt

1. Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren

Jeder Verein ist verpflichtet, sich unaufgefordert beim Finanzamt anzumelden, unabhängig davon, ob er im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Das Finanzamt fordert in der Regel nach der Anmeldung den Verein auf, einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen.

Bei neu gegründeten Vereinen prüft das Finanzamt auf Antrag zunächst lediglich an Hand der Satzung, ob die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind. Nach Abschluss der Prüfung stellt das Finanzamt ggf. mit einem gesonderten Bescheid fest, dass die Vereinssatzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Im Regelfall wird das Finanzamt spätestens nach 18 Monaten prüfen, ob neben der Satzung auch die tatsächliche Tätigkeit des Vereins den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts folgt. Hierzu muss der Verein eine Steuererklärung einreichen.

In der Folge überprüft das Finanzamt in der Regel alle drei Jahre, ob die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts eingehalten werden. Falls der Verein nicht jährlich Körperschaftsteuererklärungen abgibt bzw. abgeben muss, hat er dem Finanzamt hierzu eine Steuererklärung für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungstur-nus einzureichen.

Eine jährliche Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, mit denen er der Besteuerung unterliegt.

Stellt das Finanzamt aufgrund der vom Verein eingereichten Steuererklärungen für den Überprüfungszeitraum fest, dass die tatsächliche Geschäftsführung von der Satzung gedeckt ist, so erteilt es einen Freistellungsbescheid bzw. einen Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage. Zudem erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, wenn eine entsprechende Feststellung noch nicht erfolgt ist.

Den Steuererklärungen müssen die Rechnungslegungen (vgl. Anhang 9), die Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte für alle Jahre des Überprüfungszeitraums jeweils gesondert sowie eine Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres beigefügt werden.

Grundsätzlich ist der Verein verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Für den Fall der authentifizierten Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein im Rahmen der Registrierung im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) erhält.

Soweit die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung im ElsterOnline-Portal für das betreffende Jahr noch nicht besteht, ist die Erklärung noch in Papierform abzugeben.

Dies betrifft für den Veranlagungszeitraum 2013 insbesondere Vereine, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, mit dem sie der Besteuerung unterliegen. Entsprechendes lässt die Finanzverwaltung bei Vereinen, die einen zu besteuern den wirtschaftli-

chen Geschäftsbetrieb unterhalten auch zu, solange eine kostenfreie Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung im ElsterOnline-Portal für den Veranlagungszeitraum 2013 noch nicht möglich ist.

Die Steuerklärungsvordrucke können beim zuständigen Finanzamt (vgl. Anhang 3) abgeholt oder auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de) unter Formularcenter/Steuerformulare/Gemeinnützigkeit bzw. Körperschaftsteuer abgerufen werden.

2. Folgen der Anerkennung der Steuerbegünstigung

Der Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ist für den Verein als amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung von besonderer Bedeutung.

Hieraus folgt, dass der Verein

- von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist; dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- für einen bestimmten Zeitraum berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Die Berechtigung gilt beim Bescheid über die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für 3 Jahre bzw. bis ein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid erstellt wurde. Nach Erteilung des Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides mit Anlage gilt diese Berechtigung längstens für 5 Jahre.

3. Rechenschaftslegung

Der Verein hat sowohl im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als auch bei der turnusmäßigen Überprüfung den Nachweis zu führen, dass tatsächliche Geschäftsführung und Satzung im Einklang stehen. Dazu sind entsprechende Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben sowie das Vermögen erforderlich. Zu diesem Zweck sind die Buchungen vollständig, richtig, wahrheitsgemäß, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

Die Buchführung muss für die folgenden vier möglichen Bereiche des Vereins getrennt erfolgen:

1. ideelle Tätigkeit (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)
2. Vermögensverwaltung (Vermietung, Verpachtung, Kapitalnutzung)
3. Zweckbetrieb
4. gewerblicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Weitere Einzelheiten sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Wie bereits eingangs erwähnt, berührt es den ideellen Charakter des gemeinnützigen Vereins nicht, wenn er nebenher auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet.

1. Grundsätzliche Steuerpflicht

Mit den Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist ein Verein grundsätzlich voll steuerpflichtig. Er braucht nicht die Absicht zu haben, mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten Gewinn zu erzielen. Es genügt, wenn er eine selbständige, nachhaltige, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit ausübt. Diese liegt z. B. wegen der Vielzahl der dabei getätigten Umsätze schon vor, wenn ein einzelnes Fest veranstaltet wird und dabei Einnahmen durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden.

Die wirtschaftliche Betätigung darf in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck werden und muss hinter die gemeinnützigen Aktivitäten zurücktreten. Sie muss von untergeordneter Bedeutung bleiben. Andernfalls wird dem Verein der Status der Gemeinnützigkeit aberkannt und er wird in vollem Umfang steuerpflichtig.

Die häufigsten Formen wirtschaftlicher Vereinsbetätigung in der Praxis sind:

- Unterhaltung einer Vereinsgaststätte;
- Werbung in Vereinszeitschriften, auf Sportanlagen, Kleidungsstücken, Schuhen;
- Sammlung und Verkauf von Altkleidern und sonstigem Altmaterial;
- Veranstaltung von Flohmärkten und Verkaufsbasaren;

- Verkauf von Sportausrüstung;
- Sportveranstaltungen unter Einsatz von Spielern, die für ihre sportliche Betätigung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden;
- gewerbliche Vermietung von Vereinssälen und anderer Einrichtungen;
- Vereinsfeste und gesellige Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
- die entgeltliche Bewirtung mit Speisen und Getränken.

2. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder steuerfreie Vermögensverwaltung

Die grundsätzlich steuerpflichtige wirtschaftliche Betätigung ist von der steuerfreien Vermögensverwaltung zu unterscheiden. Das kann unter Umständen Schwierigkeiten bereiten, weil in beiden Fällen laufende Einnahmen erzielt werden. Es ist daher erforderlich, eine genaue Trennung vorzunehmen.

Der Unterschied besteht letztlich darin, dass der Verein in dem einen Fall aktiv werbend als Unternehmer auftritt, im anderen Fall sich darauf beschränkt, bloß passiv durch Verwaltung seines Vermögens Einnahmen zu erzielen. Der Verein hat es in vielen Fällen selbst in der Hand, ob er über die Vermögensverwaltung hinaus zusätzlich weitere Aktivitäten entfalten will und damit grundsätzlich steuerpflichtig wird oder nicht.

Beispielsweise bestehen folgende Gestaltungsmöglichkeiten für den Verein:

- Um eine bloße steuerfreie Vermögensverwaltung handelt es sich bei der Vereinnahmung von Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Erträgen aus Wertpapieren und Beteiligungen an Körperschaften (ohne Einfluss auf die laufende Geschäftsführung) sowie Einkünften aus der gelegentlichen oder festen Vermietung von Vereinseinrichtungen (Clubräumen, Sportplätzen u. a.) über eine längere Zeit. Die steuerfreie Vermietung von Räumen und Einrichtungen des Vereins an Dritte wird aber zum steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb, wenn sie laufend kurzfristig unter Nutzung der Mietsache an wechselnde Mieter betrieben wird. Auch handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn neben der bloßen Überlassung der Räume zusätzliche Nebenleistungen erbracht werden, z. B. Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken, Reinigung und Bewachung.
- Unterhält ein gemeinnütziger Verein eine Gaststätte, so ist er mit ihr grundsätzlich steuerpflichtig, gleichgültig, ob sie nur von Vereinsmitgliedern oder auch von Fremden besucht wird. Wird der Betrieb dagegen gegen ein angemessenes Entgelt an ein Vereinsmitglied oder einen Dritten verpachtet, der Konzessionsinhaber ist, so sind die Pachteinahmen Erträge aus steuerfreier Vermögensverwaltung.
- Vermietet der Verein Sportplatzflächen zu Werbezwecken an Firmen, so unterhält er insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Überlässt er demgegenüber die Anlagen gegen Entgelt insgesamt einem Werbeunternehmen, das seinerseits diese Werbeflächen auf eigenes Risiko vermietet, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung.

- Kümmert sich ein Verein, der eine eigene Zeitschrift herausgibt, selbst um das Inseratengeschäft, so ist er mit dem daraus erwirtschafteten Gewinn steuerpflichtig. Überlässt er jedoch das Anzeigengeschäft gegen Entgelt ganz einem Werbeunternehmen, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung.

3. Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb

Eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine könnte ihre Zielsetzung ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gar nicht erfüllen.

Ein Verein zur Förderung behinderter Menschen muss aus Gründen der Arbeitstherapie die behinderten Menschen in Werkstätten beschäftigen und die von ihnen gefertigten Gegenstände verkaufen. Ein volks- und berufsbildender Verein benötigt Lehrkräfte, die er bezahlen muss. Er muss deshalb ein Unterrichtsgeld verlangen.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird vom Gesetz als Zweckbetrieb bezeichnet, wenn

- die wirtschaftlichen Tätigkeiten dazu dienen, die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- die gemeinnützigen Zwecke nur durch einen solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der Wettbewerb mit anderen steuerpflichtigen Unternehmen sich insoweit auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt.

Auf den Zweckbetrieb erstreckt sich die Steuerbegünstigung des gemeinnützigen Vereins, d. h. er ist auch mit den Zweckbetrieben von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit und muss nur bei Überschreiten der Freigrenze von 17.500 Euro Umsatz die Umsatzsteuer zahlen.

Als steuerbegünstigte Zweckbetriebe sind z. B. anerkannt:

- Alten- und Pflegeheime;
- Kinder-, Jugend- und Erziehungsheime;
- Werkstätten für behinderte Menschen;
- Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie;
- genehmigte Lotterien, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet wird.

3.1 Kulturelle Veranstaltungen

Als Zweckbetriebe gelten auch kulturelle Veranstaltungen eines Kulturvereins, z. B. Konzerte eines Musik- oder Gesangsvereins oder Ausstellungen eines Museums oder Kunstvereins. Die Höhe der Einnahmen (z. B. aus Eintrittsgeldern und Teilnehmergebühren) oder die Höhe der Gewinne aus den kulturellen Veranstaltungen haben keinen Einfluss auf die Zweckbetriebseigenschaft.

3.2 Sportliche Veranstaltungen

Eine besondere Regelung gilt für die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins. Auch diese gehören grundsätzlich zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben, weil durch sie die Leistung und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit den Bürgerinnen und Bürgern sichtbar gemacht werden. Kein förderungswürdiger Zweckbetrieb liegt dagegen vor, wenn an den Veranstaltungen Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, die für ihre Teilnahme bezahlt werden. Der kommerzielle Sport ist nicht gemeinnützig.

Wann gilt eine Sportlerin bzw. Sportler als bezahlt bzw. unbezahlt?

Eine Sportlerin oder ein Sportler gilt dann als bezahlt, wenn er

- für seine sportliche Betätigung oder
- für die Vermarktung seines Namens oder seines Bildes zu Werbezwecken

von seinem Verein oder einem Dritten Vergütung oder andere materielle Vorteile erhält.

Ein nachgewiesener, allerdings angemessener Aufwandsersatz, der auch einen Verdienstausschluss umfassen kann, ist jedoch unschädlich. Der Aufwandsersatz kann auch pauschal bemessen werden, darf aber im Jahresdurchschnitt 400 Euro pro Monat nicht überschreiten.

Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen.

3.2.1 Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro (bis 31.12.2012 von 35.000 Euro)

Die Abgrenzung zwischen Sportveranstaltungen, die als Zweckbetrieb gelten und steuerpflichtigen Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, kann wegen der oft unklaren Verhältnisse bei den Sportlern Schwierigkeiten bereiten. Die große Masse der kleinen und mittleren Sportvereine hat entweder nicht selbst die Mittel, um solche Sportlerinnen und Sportler zu bezahlen oder keine Sponsoren oder sonstige Helfer, die dafür Mittel zuwenden. Um sowohl den Vereinen als auch den Finanzämtern unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, sieht das Gemeinnützigkeitsrecht folgende Vereinfachung vor:

Bei Vereinen mit Einnahmen aus Sportveranstaltungen, die im Jahr 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen keine Sportlerinnen und Sportler mitwirken, die vom Verein oder Dritten Vergütungen empfangen, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehen. Diese Sportveranstaltungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro überschritten, tritt für Überschüsse grundsätzlich Steuerpflicht ein, soweit nicht von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird (vgl. Tz. 3.2.2).

3.2.2 Wahlrecht bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze

Überschreiten die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro, so haben die Vereine ein Wahlrecht, diese Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb zu behandeln. Voraussetzung ist jedoch, dass an den sportlichen Veranstaltungen keine bezahlten Sportlerinnen und Sportler teilnehmen. Der Verein ist an die bei Überschreiten der 45.000 Euro-Grenze gewählte steuerliche Behandlung fünf Jahre gebunden.

Dieses Wahlrecht werden Verbände oder größere Sportvereine ausüben, die große „Amateur“-Abteilungen führen und entweder keinen bezahlten Spieler mitwirken lassen oder aber nur eine oder zwei Abteilungen mit bezahlten Spielerinnen und Spielern unterhalten und dann nur insoweit steuerpflichtige Sportveranstaltungen betreiben. Da der Sportbetrieb eines Vereins meist defizitär ist, wird sich in diesen Fällen eine Trennung zwischen dem steuerfreien Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb eines Vereins auch deshalb anbieten, um Verluste des Zweckbetriebs mit Spenden und öffentlichen Zuschüssen ausgleichen zu können. Dies ist steuerlich unschädlich. Verluste des steuerpflichtigen Betriebs können dagegen die Gemeinnützigkeit gefährden.

Andererseits kann es für Vereine, die sonstige voll steuerpflichtige Wirtschaftsbetriebe wie z. B. eine Gaststätte unterhalten, günstiger sein, es bei Überschreiten der 45.000 Euro-Grenze bei der eintretenden Steuerpflicht zu belassen, weil eventuelle Gewinne aus der Gaststätte mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden können. Denn alle steuerpflichtigen Tätigkeiten des Vereins bilden einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

4. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Unterhält ein gemeinnütziger Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht und nicht als Zweckbetrieb behandelt werden kann, muss der Verein für den Gewinn, den er aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zahlen. Zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören auch die geselligen Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins, unabhängig davon, ob zu diesen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder oder auch Fremde Zutritt haben. In die Steuerpflicht sind auch Vereinsjubiläen einzubeziehen.

Zu den häufig vorkommenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören:

- Betreiben einer Vereinsgaststätte,
- Sportveranstaltungen, an denen Sportlerinnen und Sportler teilnehmen, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden,
- Werbung,
- Feste und gesellige Veranstaltungen.

4.1 Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten werden allerdings nur besteuert, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins, die keine Zweckbetriebe sind, die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro im Jahr übersteigen. Diese Grenze dient der Vereinfachung der Besteuerung und ist kein Freibetrag, ähnlich der unter 3.2.1 genannten Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen. Wird diese Grenze überschritten, unterliegt der aus den

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielte Überschuss/Gewinn grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung.

Durch diese Besteuerungsgrenze wird die große Masse der gemeinnützigen Vereine davon befreit, für relativ geringfügige wirtschaftliche Aktivitäten eine Gewinnermittlung vorzunehmen, die im Einzelfall aufwändig und kompliziert sein kann. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist jedoch zu erstellen. Die Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Beispiel

Einnahmen aus	Verein A	Verein B
Getränke- und Speisenverkauf	10.000 Euro	
Vereinsfeste	7.500 Euro	15.000 Euro
Vereinsgaststätte		15.000 Euro
Werbung	7.500 Euro	7.500 Euro
Gesamt	25.000 Euro	37.500 Euro

Verein A:

Keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, weil die Besteuerungsgrenze nicht überschritten ist; eine Gewinnermittlung ist nicht erforderlich, eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben reicht aus.

Verein B:

Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, weil die Besteuerungsgrenze überschritten ist; somit ist eine Gewinnermittlung erforderlich. Steuern sind nur zu zahlen, wenn der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben den Freibetrag von 5.000 Euro übersteigt (siehe 4.6)

Die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten spielt keine Rolle, wenn bereits die Einnahmen aus Sportveranstaltungen die besondere Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen von 45.000 Euro übersteigen und das Wahlrecht (siehe 3.2.2) nicht ausgeübt wird.

Beispiel

Einnahmen aus

sportlichen Veranstaltungen	47.000 Euro
anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten	10.000 Euro
Gesamteinnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	57.000 Euro

Die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen liegen alleine bereits über der Besteuerungsgrenze; deshalb besteht Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für diese Einnahmen und für die Einnahmen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. In diesem Fall bilden die sportlichen Veranstaltungen zusammen mit den übrigen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

4.2 Ermittlung des Gewinns/ Überschusses

Der Gewinn aus einem grundsätzlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Dabei sind nicht alle Vereinskosten abziehbar, sondern nur diejenigen, die durch den Geschäftsbetrieb veranlasst sind, also z. B. nur die Ausgaben für teilnehmende Personen, Kosten angemieteter Räume, angeschaffter Gegenstände u. ä.. Abziehbar sind natürlich auch die Gemeinkosten.

- Betreibt ein Verein in seinem Vereinsblatt Anzeigenwerbung, so kann er nicht nur die Kosten absetzen, die unmittelbar durch den Druck der Anzeigen verursacht werden, sondern auch einen Teil der bei der allgemeinen Unterhaltung des Betriebs anfallenden Kosten. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten einer Vereinszeitschrift entsprechend dem Umfang der Werbung in einen vom Inseratenentgelt abziehbaren und einen nicht abziehbaren Betrag aufgeteilt werden können.
- Bei der Werbung von Sport- und Kulturvereinen hat der Verein aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit, der Besteuerung pauschal einen Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde zu legen, wenn sie im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfindet, z. B. die Trikot- und Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen, die ein Zweckbetrieb sind, oder die Werbung bei kulturellen Veranstaltungen.

- Sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins wegen der Teilnahme bezahlter Sportler als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, sind von den Einnahmen die unmittelbaren Kosten der Veranstaltung, wie Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an die teilnehmenden Sportler, an Trainer, Kosten der Ausrüstung sowie anteilige Kosten der Unterhaltung der Sportanlagen abziehbar.
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von langfristig verwendbaren Wirtschaftsgütern, etwa Einrichtungsgegenständen oder Sportanlagen, sind nicht sofort voll abziehbar, sondern müssen abgeschrieben, d. h. auf die normale Nutzungsdauer anteilig verteilt werden.

4.3 „Fiktive“ Kosten

Nicht absetzbar sind sogenannte fiktive Kosten, d. h. Kosten für Aufwendungen, die der Verein gar nicht erbracht hat, weil sich z. B. Vereinsmitglieder dem Verein für Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben.

Wenn die betreffenden Mitglieder dem Verein finanziell helfen wollen, müssen sie sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein die Vergütung, die sie erhalten haben, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Die Vereinbarung einer Vergütung muss im Vorhinein getroffen worden sein.

Für die Vergütung ist bei geringer Höhe und geringem Beschäftigungsumfang bzw. kurzfristiger Beschäftigung eine pauschale Lohnbesteuerung möglich, während die Spende beim Mitglied als Sonderausgabe abziehbar ist.

4.4 Buchführung und Bilanz oder Einnahmeüberschussrechnung

Große Vereine, deren Jahresumsatz aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr als 500.000 Euro beträgt oder deren Jahresgewinn höher als 50.000 Euro ist, haben ihren Gewinn für diese wirtschaftlichen Aktivitäten durch Bilanzen mit entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen zu ermitteln und eine entsprechende Buchführung einzurichten. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Für den Veranlagungszeitraum 2014 kann aus Billigkeitsgründen noch eine Abgabe in Papierform erfolgen.

Bei der Mehrheit der Vereine dürften die angeführten Summen allerdings nicht erreicht werden. Diese Vereine haben als Gewinn aus ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen (Einnahmeüberschussrechnung). Wird der Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelt, ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Unterhält ein Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, veranstaltet er etwa ein Vereinsfest im Jahr, betreibt er Werbung in der Vereinszeitschrift und unterhält er einen Spielbetrieb mit bezahlten Spielern (die mehr als bloße Aufwandsentschädigung erhalten), so sind sie als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, für den insgesamt die oben angegebenen Buchführungsgrenzen gelten.

4.5 Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen

Wie alle Steuerpflichtigen muss auch ein gemeinnütziger Verein seine Geschäftsunterlagen mindestens für die folgenden Zeiträume aufbewahren:

- 10 Jahre: Kassenbücher, Konten, Inventare, Vermögensaufstellungen, Bilanzen und ähnliche Unterlagen sowie Rechnungen und andere Belege über Einnahmen und Ausgaben;
- 6 Jahre: Geschäftsbriefe und die Doppel der ausgestellten Spendenbestätigungen.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

4.6 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Überschreitet der gemeinnützige Verein mit den Einnahmen aus seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich Umsatzsteuer die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro, wird er mit seinem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Mehrere Betriebe bilden einen gemeinsamen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dass hierfür insgesamt die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro gilt.

4.6.1 Körperschaftsteuer

Der Gewinn aus dem gemeinsamen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist noch um einen Freibetrag von 5.000 Euro zu mindern. Der verbleibende Betrag unterliegt bei der Körperschaftsteuer einem Steuersatz von 15 %.

4.6.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt nur in den Bereichen an, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen. Für gemeinnützige Vereine bedeutet das: Die Erträge im ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben bleiben steuerfrei. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist hingegen nicht nur körperschaftsteuerpflichtig, sondern auch gewerbesteuerpflichtig, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr übersteigen.

Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, ermittelt das Finanzamt auf der Grundlage der vom Verein abzugebenden Gewerbesteuererklärung den Gewerbebeitrag. Aber auch für Zwecke der Gewerbesteuer wird dem Verein eine Begünstigung gewährt: Für die Berechnung der Gewerbesteuer bleibt der Gewerbebeitrag in Höhe des Freibetrags von 5.000 Euro steuerfrei. Der darüber hinausgehende Gewerbebeitrag bildet die Grundlage für den Gewerbesteuermessbetrag, aus dem die örtlich zuständige Gemeinde durch Anwendung ihres Hebesatzes die zu zahlende Gewerbesteuer berechnet. Den Messbetrag setzt das zuständige Finanzamt (Anhang 3) fest. Er beträgt 3,5 % vom Gewerbebeitrag.

Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuerpflicht

Der gemeinnützige Verein ist mit seinen entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, weil er sich insoweit als Unternehmer betätigt. Somit sind auch der steuerbegünstigte Zweckbetrieb und die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung nicht generell von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Das Unternehmen des Vereins umfasst folglich den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, den steuerbegünstigten Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung.

Der Umsatzsteuer unterliegen regelmäßig auch die sogenannten unentgeltlichen Wertabgaben. Hierzu gehören die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen des Vereins aus seinem umsatzsteuerpflichtigen unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische (z. B. ideelle) Zwecke. Die unentgeltlichen Leistungen des Vereins aus seinem umsatzsteuerpflichtigen unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten (z. B. Arbeitnehmer) werden ebenfalls grundsätzlich besteuert.

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen oder Spenden, die dem ideellen Bereich zuzuordnen sind, unterliegen hingegen nicht der Umsatzsteuer, sofern ihnen keine Gegenleistung des Vereins gegenübersteht.

2. Umsatzsteuerbefreiungen

Das Gesetz sieht für gemeinnützige Vereine eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, u. a. für

- die längerfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (z. B. Vermietung von Clubräumen);
- wissenschaftliche und belehrende Vorträge, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden. Zu den belehrenden Vorträgen gehört die Erteilung von Sportunterricht (z. B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- oder Skiunterricht) gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ein besonderer Stundenplan und eine von den Teilnehmenden abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich;
- Teilnehmergebühren für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (z. B. Meldegelder oder Startgelder). Die Befreiung gilt nicht für Eintrittsgelder von Zuschauern;
- Leistungen von Jugenderziehungs- und Ausbildungsheimen;
- Lehrgänge, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht zur Anwendung, ist der Verein mit der jeweiligen geschäftlichen Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

3. Umsatzfreigrenze von 17.500 Euro

Übersteigt der steuerpflichtige Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer in keinem Jahr 17.500 Euro, schuldet der Verein keine Umsatzsteuer. Beträgt der steuerpflichtige Gesamtumsatz des Vereins zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr

als 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000 Euro, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Dies gilt jedoch nur, wenn beide Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

Die folgenden Beispiele sollen zum besseren Verständnis beitragen:

Beispiel

Verein A	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Umsatz	16.000 Euro	15.000 Euro	17.500 Euro
	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei

weil die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten wird.

Beispiel

Verein B	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Umsatz	15.000 Euro	45.000 Euro	10.000 Euro	20.000 Euro
	steuerfrei ¹	steuerfrei ²	steuerpflichtig ³	steuerfrei ⁴

¹ weil die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten wird.

² weil im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 Euro nicht überschritten sind.

³ weil im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 überschritten ist.

⁴ weil im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 Euro nicht überschritten sind.

4. Umsatzsteuersätze

Erbringt ein Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen, kann der Regelsteuersatz von 19 % oder der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen.

4.1 Regelsteuersatz von 19 %

Der Besteuerung mit dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen die Einnahmen aus der nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit. Das sind die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. aus dem Betrieb einer Vereinsgaststätte, geselligen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken, der Werbetätigkeit, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportlerinnen und Sportler oder der Durchführung von Basaren und Flohmärkten. Das gilt auch, wenn die für die Ertragsteuern maßgebliche Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nicht überschritten wird (vgl. dort unter 4.1).

4.2 Ermäßigter Steuersatz von 7 %

Soweit Vereine nicht von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. dazu unter 2.), werden die Umsätze von Zweckbetrieben grundsätzlich mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % versteuert. Hierzu zählen z. B. die Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, die Erlöse aus genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind oder die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen aber auch die steuerpflichtigen Umsätze der Vermögensverwaltung, z. B. die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten oder der langfristigen Vermietung von Sportanlagen.

5. Abzug der Vorsteuer

Die Umsatzsteuerzahllast des Vereins mindert sich durch den „Vorsteuerabzug“, d. h. der Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wird, von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen.

5.1 Ausschluss des Vorsteuerabzugs

Der Abzug der Vorsteuer ist allerdings nur bei Lieferungen und sonstigen Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung) eingehen, beispielsweise bei Warenlieferungen an die Vereinsgaststätte. Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug dagegen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die für umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten weiter verwendet werden oder dem ideellen Bereich dienen, der durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse oder Spenden unterhalten wird (z. B. Lieferung von Einrichtungen, die dem allgemeinen Vereinsleben dienen). Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug auch, wenn für die eigenen Umsätze des Vereins mangels Überschreitens der Freigrenze keine Umsatzsteuer erhoben wird (vgl. dazu unter 3.).

Beispiel

Ein Verein erwirbt ein Fahrzeug, das sowohl für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (unternehmerische Tätigkeit) als auch für seinen ideellen Bereich (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.) verwendet werden soll.

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Fahrzeugs ist anteilig nur insoweit zulässig, als der Verein das Fahrzeug für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet. Der für ideelle Vereinszwecke genutzte Fahrzeugteil stellt einen separaten Gegenstand dar, der nicht zum Unternehmen gehört. Die für diesen Teil fehlende Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs zieht demnach auch keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach sich.

5.2 Vorsteuerpauschale von 7 %

Es gibt Lieferungen und sonstige Leistungen, die sich sowohl auf den unternehmerischen als auch auf den ideellen Bereich der Vereinsaktivitäten verteilen. Ein Beispiel dafür ist die Erweiterung eines Clubheimes, in dem sich auch die Vereinsgaststätte befindet. In derartigen Fällen muss die Vorsteuer entsprechend ihrer Zugehörigkeit auf die jeweiligen Bereiche aufgeteilt werden.

Aufteilung und Zuordnung der Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge ist vielfach nur schwer möglich und kann für kleinere Vereine mit einem kaum zumutbaren Arbeitsaufwand verbunden sein. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Vereine, soweit sie nicht buchführungspflichtig sind, eine Erleichterung eingeführt. Die abziehbaren Vorsteuern werden bei ihnen, beruhend auf Erfahrungen, mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihrer steuerpflichtigen Umsätze festgesetzt. Dieser Satz kann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz 35.000 Euro nicht überschritten hat.

Da der Durchschnittssatz aber unter Umständen zu gering sein kann und den tatsächlichen Gegebenheiten beim Verein nicht entspricht, hat dieser ein Wahlrecht: er kann die abziehbaren Vorsteuerbeträge auch im Einzelnen ermitteln.

Entscheidet sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittssatzes, muss er dies dem Finanzamt spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums des Kalenderjahres (= 10.04. des Kalenderjahres) erklärt haben, für das die Vorsteuerpauschale von 7 % gelten soll. Der Verein ist an diese Erklärung für fünf Jahre gebunden.

6. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Hat der Verein umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt, muss er binnen 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für diesen Zeitraum beim Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und die selbst errechnete Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) an die Finanzkasse überweisen. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist dem Finanzamt auf elektronischem Weg via Internet zu übermitteln. Die Finanzverwaltung bietet den Vereinen das kostenlose Steuererklärungsprogramm „ElsterFormular“ und die Online-Erklärung auf www.elster.de an.

Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, sind monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen bis zum 10. Tag des nachfolgenden Monats abzugeben.

Bei einer Steuerschuld von nicht mehr als 1.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr kann der Verein auf Antrag von der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen befreit werden. In diesem Fall ist nur eine jährliche Umsatzsteuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen; diese ist bis zum 31.05. des Folgejahres ebenfalls elektronisch via Internet abzugeben. Hinweise zur Umsatzsteuererklärung findet der Verein unter www.elster.de.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen aufgrund einer Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung seit dem 01.01.2013 authentifiziert übermittelt werden. Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein im Rahmen der Registrierung im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) erhält. Die Registrierung ist nur einmal erforderlich (siehe analog Lohnsteueranmeldung).

7. Aufzeichnungspflichten

Für umsatzsteuerliche Zwecke muss der Verein die für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinbarten Entgelte aufzeichnen, und zwar getrennt nach steuerpflichtigen, steuerermäßigten und steuerbefreiten Umsätzen. Aufzuzeichnen sind auch die von anderen Unternehmern an den Verein erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Die dafür geleisteten Zahlungen hat der Verein für Zwecke des Vorsteuerabzugs aufzuteilen in Entgelt und darauf lastende Umsatzsteuer, soweit ihm Rechnungen mit offenem Steuerausweis erteilt worden sind. Diese Aufzeichnungspflichten entfallen, wenn der Verein keine Umsatzsteuer schuldet, weil sein steuerpflichtiger Gesamtumsatz die Freigrenze von 17.500 Euro nicht übersteigt. Ermittelt der Verein die abzugsfähigen Vorsteuern nach Durchschnittssätzen, entfällt die gesonderte Aufzeichnung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer.

8. Sonderregelungen durch den EU-Binnenmarkt

Bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern in anderen EU-Mitgliedstaaten sind Sonderregelungen zu beachten. So sind beispielsweise Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an den ideellen Bereich des Vereins von diesem als so genannter „innergemeinschaftlicher Erwerb“ zu versteuern, wenn die Summe derartiger Lieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 12.500 Euro überstiegen hat. Hierdurch kann der Verein auch steuerpflichtig werden, wenn er ansonsten keine Umsatzsteuer schuldet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Von der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer befreit sind Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden), die an einen Verein geleistet werden, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

Dabei kommt es darauf an, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zum Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung vorliegen und diese Voraussetzungen für die Dauer von 10 Jahren danach nicht entfallen. Wird jedoch innerhalb der Zehnjahresfrist dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt

(rückwirkend oder auch nur für die Zukunft) oder der Verein aufgelöst, muss die Steuer für die Zuwendung nacherhoben werden. Wird das Vereinsvermögen wieder begünstigten Zwecken zugeführt, z. B. durch Übertragung auf einen anderen gemeinnützigen Verein, so wird keine Steuer erhoben.

Die Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerfreiheit wird nicht dadurch berührt, dass die Zuwendung als Spende nach § 10 b Einkommensteuergesetz auch vom steuerlichen Einkommen des Spenders abgezogen wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Die Kraftfahrzeugsteuer schuldet die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine kennt das Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht. Das Halten von Fahrzeugen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ist nicht allgemein von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Für die Vereine sind allerdings folgende Befreiungsmöglichkeiten von Bedeutung:

- das Halten von nicht dem Zulassungsverfahren unterliegenden Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke. Vereinseigene Fahrzeuge zur Beförderung der Mannschaften sind dagegen nicht von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen,
- das Halten von Fahrzeugen, solange sie ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungs-

dienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden, und die Fahrzeuge als für diese Zwecke bestimmt äußerlich erkennbar und nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind.

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer obliegt seit dem 02.05.2014 den Zollbehörden. Für alle Landkreise in Thüringen ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) zuständig. Allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer, spezielle Fragen zum Kraftfahrzeugsteuerbescheid, zu Vergünstigungen oder Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer, dem zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuerbetrag, der Zahlungsweise, der Fälligkeit oder sonstige Anliegen zum Thema Kraftfahrzeugsteuer beantwortet die Auskunft des Informations- und Wissensmanagement Zoll. Sie ist unter der E-Mail-Adresse info.kraftst@zoll.de zu erreichen.

Grund- und Grunderwerbsteuer

Grundsteuerpflichtig sind Grundstücke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Grundbesitz, den der Verein nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, also beispielsweise fremdvermietet.

Jeder Grundstückserwerb ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Das Grunderwerbsteuergesetz enthält weder besondere Befreiungen für Vereine noch Vergünstigungen für Grundstücke, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Grunderwerbsteuer beträgt in Thüringen 5 % der

Bemessungsgrundlage. Das ist im Regelfall der Wert der Gegenleistung, also der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen (z. B. übernommene Hypotheken oder Grundschulden) und vorbehaltenen Nutzungen.

Bei schenkungsweiser Übertragung eines Grundstücks, die von der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfasst wird, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Vergnügung- und Lotteriesteuer

Für welche Veranstaltungen Vergnügungsteuer anfällt, ist bei der zuständigen Gemeinde zu erfahren.

Veranstaltet der gemeinnützige Verein eine öffentliche, d. h. genehmigungspflichtige Lotterie oder Ausspielung (z. B. Tombola) mit Geld- oder Sachgewinnen, kann Lotteriesteuer anfallen. Diese beträgt $16 \frac{2}{3}$ % des Nennwertes der Lose.

Steuerfrei sind:

- vom Innenministerium, Landesverwaltungsamt bzw. den Landratsämtern genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn diese ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro nicht übersteigt,
- kleinere Ausspielungen ausschließlich mit Sachgewinnen (Tombola), wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt.

Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die nur die üblichen kleineren Ausspielungen und Lotterien veranstalten, entsteht deshalb keine Lotteriesteuer.

In diesem Fall unterliegen die Umsätze aus Lotterien und Ausspielungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (vgl. dort unter 4.2).

Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)

Inländische Kreditinstitute, bei denen Kapitalanlagen eines Vereins bestehen, haben bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen (z. B. auf Spareinlagen oder aus festverzinslichen Wertpapieren) oder Erträgen aus Anteilsscheinen an Investmentfonds einen Steuerabzug in Höhe von 25 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltenden Charakter.

Auch für weitere Kapitalerträge, wie z. B. in- und ausländische Dividenden, Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Erträge aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Kapitalforderungen unabhängig von einer bestimmten Haltefrist sowie für Termingeschäfte, ist der Steuerabzug vorzunehmen.

Die als gemeinnützig anerkannten und daher von der Körperschaftsteuer befreiten Vereine können den Steuereinbehalt von Kapitalerträgen, insbesondere den Zinsen, den Dividenden und Veräußerungserträgen, durch Vorlage einer der nachfolgend genannten Bescheinigungen vermeiden:

- sogenannte NV 2 B-Bescheinigung

Um den Steuerabzug zu vermeiden, ist grundsätzlich die Vorlage der sogenannten NV 2 B-Bescheinigung erforderlich. Sie wird durch das für den Verein zuständige Finanzamt (auf Antrag) ausgestellt und bestätigt dem Kreditinstitut den Status des Vereins als körperschaftsteuerbefreite inländische Körperschaft. Neben dem Original der Bescheinigung kann auch eine amtlich beglaubigte

Ausfertigung oder eine einfache Kopie, auf der ein Bankmitarbeiter vermerkt, dass das Original vorlag, für steuerliche Zwecke anerkannt werden.

Aus Vereinfachungsgründen können auch folgende Bescheinigungen vorgelegt werden:

- Kopie des letzten Freistellungsbescheides

Anstelle dieser NV 2 B-Bescheinigung können die Vereine ihrem Kreditinstitut auch eine amtlich beglaubigte Kopie des für sie zuletzt erteilten Freistellungsbescheides (z. B. Gem 2 für gemeinnützige Körperschaften) überlassen. Der Freistellungsbescheid muss in diesem Fall jedoch für einen Veranlagungszeitraum erlassen worden sein, der vom Zeitpunkt des Zuflusses des jeweiligen Kapitalertrags gesehen nicht länger als fünf Jahre zurück liegt (Bsp.: für die Freistellung vom Steuerabzug für Kapitalerträge im Jahr 2015 ist die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Freistellungsbescheides für den Veranlagungszeitraum 2010 oder neuer notwendig).

- Kopie des Feststellungsbescheides über die satzungsmäßigen Voraussetzungen

Dem Kreditinstitut kann auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides des Finanzamtes über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (nach § 60a AO) vorgelegt werden. Die Bescheiderteilung darf nicht länger als drei Jahre zurück liegen. Endet diese Drei-Jahresfrist im Laufe eines Jahres, kann eine Abstandnahme vom Steuerabzug nur für das Kalenderjahr erfol-

gen, in dem die zuvor genannten Voraussetzungen ganzjährig erfüllt waren. Wird ein Feststellungsbescheid unterjährig erteilt, kann er mit Wirkung ab dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres angewendet werden.

- Kopie der vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit

Es besteht auch die Möglichkeit, dem Kreditinstitut eine amtlich beglaubigte Kopie der übergangsweise noch gültigen vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit zu überlassen, wenn die Gültigkeitsdauer im Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge noch gegeben ist.

Fallen die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, ist die Vorlage der genannten Bescheinigungen nicht zulässig. Der vorzunehmende Steuerabzug entfaltet in diesem Fall auch keine abgeltende Wirkung, da diese im betrieblichen Bereich nicht gilt. Die Erträge sind daher wie bisher auch in die Veranlagung zur Körperschaftsteuer einzubeziehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Steuerabzug bei Ausschüttungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften, aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für Kapitalerträge aus Genussrechten, stillen Beteiligungen und für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen vermieden werden.

Nicht als gemeinnützig anerkannte und daher nicht von der Körperschaftsteuer befreite Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerpauschbetrag von 801 Euro abziehen. In diesem Umfang kann der

Verein seinem jeweiligen Kreditinstitut auf dort erhältlichem und amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen sogenannten Freistellungsauftrag erteilen. Aufgrund des Freistellungsauftrags wird das Kreditinstitut vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die Möglichkeit des Freistellungsauftrages gilt für rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Vereine.

Fließen dem Verein Kapitalerträge von mehr als 801 Euro zu und es erfolgt keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer, weil das Einkommen den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt, so kann er von seinem Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 3 B) erhalten. Auf der Grundlage dieser Nichtveranlagungsbescheinigung ist das Kreditinstitut berechtigt, auch bei über 801 Euro hinaus gehenden Kapitalerträgen den Steuerabzug nicht vorzunehmen.

Ist der Steuerabzug, insbesondere bei Zinsen, Dividenden und Veräußerungserträgen, bereits erfolgt, wenn eine der o. g. Bescheinigungen beim Kreditinstitut eingereicht wird, kann das Kreditinstitut im Auftrag des Vereins den Steuerabzug diesen gegenüber dem Finanzamt und dem Verein korrigieren.

Ist dem Verein bereits eine Steuerbescheinigung ausgestellt worden, hat er sie dem Kreditinstitut zurückzugeben. Nimmt das Kreditinstitut die Korrektur des Steuerabzugs hingegen nicht vor, kann eine Erstattung der einbehaltenen Steuer grundsätzlich bei dem für den Verein zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuererfreiheit der von den Vereinen beschäftigten Arbeitnehmer. Jeder Verein muss für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Allerdings liegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann kein Arbeitslohn vor, wenn die Vergütung die mit der Tätigkeit zusammenhängenden als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

1. Wer ist Arbeitnehmer/in

Die Beurteilung der Frage, wer ein für den Verein tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin ist, hängt von der Vertragsgestaltung und ihrer praktischen Durchführung ab. Merkmale, die für das Vorliegen einer Arbeitnehmereigenschaft sprechen, sind z. B.:

- Der Beschäftigte schuldet dem Verein seine Arbeitskraft (persönliche Abhängigkeit) und erhält dafür Lohn.
- Der Verein ist hinsichtlich des Ortes, der Zeit sowie der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeiten weisungsbefugt.
- Es besteht Sozialversicherungspflicht.
- Der Verein gewährt Urlaub und zahlt während des Urlaubs oder bei Krankheit den Lohn weiter.
- Der Beschäftigte trägt kein unternehmerisches Risiko und bekommt erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Für einen Verein tätige Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen sind z. B.:

- Personen, die in einem festen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, wie Hausmeister, Platzwarte, hauptberufliche Trainer;
- Sportler oder Sportlerinnen, die dem Sportverein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen (z. B. Teilnahme an Trainings- und Sportveranstaltungen);
- nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen, die in die Organisation des Vereins fest eingegliedert sind.

Dagegen können auch Personen für den Verein tätig sein, die im Steuerrecht nicht als Arbeitnehmer angesehen werden. Dazu gehören z. B.:

- Vereinsmitglieder, die gelegentlich bei besonderen Anlässen (z. B. jährlich stattfindende Vereinsfeier, Sportveranstaltungen) aus bloßer Gefälligkeit mithelfen und denen nur die entstandenen Auslagen ersetzt werden,
- ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder, denen nur die tatsächlich entstandenen Kosten (z. B. Reisekosten im Rahmen der gesetzlich zulässigen Beträge, Porto, Telefongebühren) ersetzt werden,
- Pächter von Vereinsgaststätten (sind selbstständige Unternehmer).

Im Zweifel empfiehlt es sich, bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Vereins (siehe Anlage 3) eine sogenannte Anrufungsauskunft einzuholen.

2. Lohnsteuerpflichtige und -freie Vergütungen

Vom Verein gezahlte Vergütungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unterliegen der Lohnsteuerpflicht, soweit sie nicht steuerbefreit sind.

Zu den steuerpflichtigen Vergütungen gehören unter anderem:

- pauschale Entschädigungen an ehrenamtliche Mitarbeiter, die über den Ersatz von Kosten und Auslagen hinausgehen,
- die für die Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen unschädlich zahlbare pauschale Aufwandsentschädigung für Sportler oder Sportlerinnen von bis zu 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt,
- der über die Pauschale von 400 Euro hinausgehende Aufwandsersatz,
- die ersetzten Fahrtkosten bzw. Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit die Aufwendungen nicht zu den Reisekosten gehören. Es besteht jedoch die Möglichkeit diese Beträge bis zu dem Betrag, den der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin als Werbungskosten geltend machen kann (Entfernungspauschale), pauschal mit 15 % zu versteuern,
- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwandes bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort,
- erstattete Aufwendungen für Verpflegung bei einer Auswärtstätigkeit, soweit sie die steuerlich zulässigen Verpflegungspauschalen von 12 Euro bzw. 24 Euro (siehe unten) übersteigen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die die steuerfreien Verpflegungspauschalen übersteigenden Erstattungsbeträge bis zum

Doppelten der genannten Pauschalen mit 25 % pauschal zu versteuern. Macht der Verein von dieser Pauschalierung Gebrauch, hat er die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen.

- das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen (zur Pauschalierung vgl. 4.).

Steuerfrei sind:

- der Ersatz von Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden. Pauschaler Auslagenersatz führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Ausnahmsweise kann pauschaler Auslagenersatz steuerfrei bleiben, wenn er regelmäßig wiederkehrt und der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten im Einzelnen nachweist,
- die Erstattung von Aufwendungen auf Grund von beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten in Höhe der steuerlichen Pauschalen bzw. der nachgewiesenen Kosten (Reisekosten). Bei der Erstattung von Verpflegungskosten ist ein Einzelnachweis nicht zulässig. Es gelten Pauschalen von 12 Euro bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit bzw. bei An- und Abreisetagen und 24 Euro bei 24-stündiger Abwesenheit,
- die Tätigkeitsvergütungen von Übungsleitern bis zur Höhe von 2.400 Euro jährlich (siehe das Stichwort "Übungsleiter" im Anhang 8)
- die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines aufgrund der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbefreit anerkannten Vereins bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr.

3. Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften

Grundsätzlich ist der Lohnsteuerabzug aufgrund der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM - (Steuerklasse, Freibeträge) vorzunehmen, die bei Beginn des Dienstverhältnisses beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden müssen. Bezieht der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin nicht nur vom Verein, sondern von weiteren Arbeitgebern Arbeitslohn, muss die Lohnsteuer für das zweite oder weitere Dienstverhältnis nach der Steuerklasse VI berechnet werden. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den Abruf der ELStAM gesperrt hat.

Die Lohnsteuer ist monatlich (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von über 4.000 Euro), vierteljährlich (über 1.000 Euro) oder jährlich (bis 1.000 Euro) durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Die Lohnsteueranmeldungen müssen seit dem 01.01.2013 authentifiziert übermittelt werden. Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein im Rahmen der Registrierung im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) erhält. Die Registrierung ist nur einmal erforderlich (siehe analog Umsatzsteuer-Voranmeldung).

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen.

Die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen sind spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlichem Muster gefertigter Ausdruck auszuhändi-

gen oder elektronisch bereitzustellen. Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter www.elster-lohn.de.

4. Pauschalierung der Lohnsteuer

Bei Arbeitnehmern, die nur für kurze Zeit oder in geringem Umfang und für geringen Lohn tätig sind, kann eine pauschale Besteuerung vorgenommen werden. Eine Pauschalierung ist in folgenden beiden Fällen möglich:

1. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin wird gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, für höchstens 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt und der Arbeitslohn übersteigt während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht oder die Beschäftigung wird zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt sofort erforderlich. In diesen Fällen beträgt die Pauschalsteuer 25 %.

Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 %) und die Kirchensteuer (5 %) auf die pauschale Lohnsteuer. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer kann der Arbeitgeber aber auch für einzelne Arbeitnehmer nachweisen, dass sie keiner Kirchensteuer erhebenden Körperschaft angehören, so dass für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer abzuführen ist. In diesem Fall ist für die übrigen Arbeitnehmer die Kirchensteuer mit 9 % der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Die pauschale Lohnsteuer ist an das Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und abzuführen.

2. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin wird zwar laufend, aber nur geringfügig beschäftigt. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Bei Übungsleitern bleibt die steuerfreie Aufwandsentschä-

digung bis zu einer Höhe von 2.400 Euro jährlich für die Beurteilung, inwieweit ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, außer Betracht. Die Höhe des Steuersatzes ist davon abhängig, ob für den Arbeitnehmer pauschale Beiträge zur Rentenversicherung i.H.v. 15 % zu entrichten sind, weil für die geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Sozialversicherungspflicht besteht:

a) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, für das er die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben (sogenannte einheitliche Pauschsteuer). In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Der einheitliche Pauschsteuersatz von 2 % ist auch anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keiner erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Die einheitliche Pauschsteuer ist bei der „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ anzumelden und an diese abzuführen.

b) Der Arbeitgeber kann für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, für das er die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten hat, die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben (z. B. bei Vorliegen mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen, bei denen das Arbeitsentgelt in der Summe 450 Euro übersteigt und daher Sozialversicherungspflicht besteht). Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 %) und ggf. die Kirchensteuer (pauschal 5 % oder 9 %) auf die pauschale Lohnsteuer. Insoweit gelten die allgemeinen Ausführungen zur Pauschalierung unter 4.1.

Spenden für gemeinnützige Zwecke

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an gemeinnützige Vereine können vom Spender oder der Spenderin als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gegenstand einer Spende können nur Geld oder Sachwerte sein, nicht dagegen Nutzungen z. B. bei Nutzung eines privaten Pkw für Zwecke des Vereins, die Absetzung für Abnutzung oder Leistungen wie z. B. Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern für den Verein. Aufwandsspenden - darunter versteht man Aufwendungen (z. B. Benzinkosten), die einem Vereinsmitglied für seine Tätigkeit zugunsten eines unmittelbar spendenempfangsberechtigten Vereins entstehen, sind nur abzugsfähig, wenn zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Verein ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch vorhergehende Vereinbarung oder die Satzung begründet und von dem Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

1. Gemeinnützige Zwecke

Spendenbegünstigt sind alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der AO. Bei Vereinen, die den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke wie beispielsweise das traditionelle Brauchtum, den Karneval, die Tierzucht oder die Kleingärtnerei fördern, sind nur Spenden als Sonderausgaben begünstigt. Die Mitgliedsbeiträge sind vom Spendenabzug ausgeschlossen, da hier bei typisierender Betrachtung von den Vereinen überwiegend

Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbracht werden. Fördern Vereine sowohl die vorgenannten Zwecke als auch andere steuerbegünstigte Zwecke, dürfen sie für Mitgliedsbeiträge ebenfalls keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Bei Vereinen, die keine der vorgenannten Zwecke ausüben, können sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

2. Zuwendungsbestätigungen

Die amtlichen Vordruckmuster unterscheiden zwischen Zuwendungsbestätigungen für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen. Die allgemein verbindlichen vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Vordruckmuster enthalten umfassende Angaben, die nicht auf jeden Zuwendungsempfänger zutreffen. Der jeweilige Verein muss in seine Zuwendungsbestätigung nur die Angaben übernehmen, die für ihn zutreffen. Die Größe der Zuwendungsbestätigung soll eine DIN A 4- Seite nicht überschreiten.

Die Vereine haben dem Spender, der Spenderin insbesondere zu bestätigen, dass sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und den zugewendeten Betrag oder Gegenstand nur für die gemeinnützigen Satzungszwecke verwenden. Ohne diesen Nachweis ist die Spende nicht als Sonderausgabe abzugsfähig. Eine besondere Bestätigung erübrigt sich nur dann, wenn der Verwendungszweck sowie ein Hinweis auf die Befreiung von der Körperschaftsteuer auf einem vom Spendenempfänger hergestellten Einzahlungsbeleg,

etwa einem Zahlkartenabschnitt, bereits aufgedruckt sind. Die Höhe der Zuwendung darf im Einzelfall 200 Euro nicht übersteigen. Des Weiteren muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Spende oder um Mitgliedsbeiträge handelt. Der Verein darf die Spende auf keinen Fall in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fließen lassen. Die Verwendung der Spende wird vom Finanzamt überprüft. Zu diesem Zweck hat der Verein die Vereinnahmung der Spende und deren zweckentsprechende Verwendung aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzuheben. Bei Sachzuwendungen und bei Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben. Entspricht die Verwendung der Spende nicht den gesetzlichen Vorschriften, so bedeutet das für den Verein den Verlust der Steuerbefreiung für den betreffenden Steuerabschnitt. Nehmen inländische Gebietskörperschaften oder öffentliche Dienststellen Spenden in Empfang und leiten diese an Vereine weiter, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (sogenannte Durchlaufspenden), sind die Zuwendungsbestätigungen von den Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Dienststellen nach den vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Mustern auszustellen.

Die Muster der Zuwendungsbestätigungen finden Sie als ausfüllbare PDF-Formulare unter www.formulare-bfinv.de in der Rubrik Formularcenter / Steuerformulare / Gemeinnützigkeit.

3. Vertrauensschutz

In der Regel kann der Spender nicht feststellen, ob der Verein seine Spende auch tatsächlich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet. Im Allgemeinen kann er auch nicht wissen, ob der Verein sonstige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsbestimmungen begeht und das Finanzamt ihm nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkennt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, wenn der Spender dadurch steuerliche Nachteile erleiden würde. Hat er in gutem Glauben gehandelt, d. h. hat er die Fehlerhaftigkeit der Spendenbestätigung nicht gekannt und sie auch nicht kennen müssen, bleibt seine Spende deshalb weiterhin als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig.

Wurden Spenden vom Verein gemeinnützigkeitswidrig verwendet, haftet dafür derjenige, der den Spendern vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausgestellt hat oder der veranlasst hat, dass Spenden nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet wurden, und zwar in Höhe von 30 % der zugewendeten Beträge.

Anhänge



Anhang 1

Übersicht über die Steuerbegünstigungen und -belastungen gemeinnütziger Vereine

Einnahmen/Überschüsse	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
gemeinnütziger Tätigkeitsbereich			
Mitgliedsbeiträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
öffentliche Zuschüsse	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
empfangene Spenden	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Vermögensverwaltung			
Zinsen	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Beteiligungserträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
gelegentliche oder langfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen, Räumen oder Gaststätten ohne Inventar u. a.	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
gelegentliche oder langfristige Vermietung und Verpachtung von beweglichen Gegenständen, Sportanlagen, Betriebsvorrichtungen, Inventar u. a.	steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz, aber Freigrenze 17.500 Euro	steuerfrei	steuerfrei
geschäftlicher Tätigkeitsbereich (Zweckbetriebe)			
z. B. sportliche Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen	steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz, aber Freigrenze 17.500 Euro	steuerfrei	steuerfrei
z. B. kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, Theater, Konzerte, Kunstaustellungen	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei

Übersicht über die Steuerbegünstigungen und -belastungen gemeinnütziger Vereine

Einnahmen/Überschüsse	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
z. B. Vereinskantine; Werbung in Vereinszeitschriften und Sportstadien; laufende Vermietung von Kegelbahnen, Vereinssälen; vereinsinterne gesellige Veranstaltungen (Club-, Jubiläumfest u. a.) mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Getränke- und Speisenverkauf; Sportveranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind	steuerpflichtig, Regelsteuersatz, aber Freigrenze von 17.500 Euro, Vorsteuerpauschale von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes, wenn dieser im vorangegangenen Jahr 35.000 Euro nicht überschritten	steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro Einnahmen überschritten; 5.000 Euro Freibetrag; Steuersatz 15%	steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro Einnahmen überschritten; beim Gewerbeertrag Freibetrag 5.000 Euro

Anhang 2

Besteuerung nicht gemeinnütziger Vereine

Nicht gemeinnützige Vereine unterliegen der vollen Steuerpflicht, d. h. sie haben im Gegensatz zu den gemeinnützigen Vereinen wie jeder andere Steuerpflichtige ihre Kapitalerträge und Mieteinnahmen zu versteuern, Mitgliederbeiträge dagegen nicht. Bei ihnen gibt es auch keine steuerbegünstigten Zweckbetriebe. Deshalb sind alle wirtschaftlichen Tätigkeiten körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 % des zu

versteuernden Einkommens. Soweit allerdings allgemeine gesetzliche Freibeträge bestehen, wie beispielsweise 5.000 Euro bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer gelten sie auch für nicht gemeinnützige Vereine. Der Verein unterliegt mit seinen Grundstücken der Grundsteuer. Nicht gemeinnützige Vereine können auch keine als Sonderausgabe beim Spender abzugsfähigen Spenden entgegennehmen.

Anhang 3

Anschriften und Zuständigkeiten

Falls ein Verein als Arbeitgeber Lohnsteuer zahlen muss, ist für ihn das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Davon abgesehen sind landesweit sechs Finanzämter für die Besteuerung der Vereine zuständig. Es sind dies die Körperschaftsteuerstellen der Finanzämter

- Erfurt (zuständig für den Finanzamtsbezirk Erfurt)
- Gera (zuständig für die Finanzamtsbezirke Altenburg, Gera und Pößneck)
- Gotha (zuständig für die Finanzamtsbezirke Gotha und Ilmenau)
- Jena (zuständig für den Finanzamtsbezirk Jena)
- Mühlhausen (zuständig für die Finanzamtsbezirke Eisenach, Mühlhausen und Sondershausen)
- Suhl (zuständig für die Finanzamtsbezirke Sonneberg und Suhl).

Anschriften der Thüringer Finanzämter

Finanzamt	PLZ	Straße	Telefon
Altenburg	04600	Wenzelstraße 45	03447/593-0
Eisenach	99817	Ernst-Thälmann-Straße 70	03691/687-0
Erfurt	99091	August-Röbling-Str. 10	0361/3782-410
Gera	07548	Herrmann-Drechsler-Str. 1	0365/639-0
Gotha	99867	Reuterstraße 2 a	03621/ 33-0
Ilmenau	98693	Wallgraben 1	03677/861-0
Jena	07743	Leutrageraben 8	03641/378-0
Mühlhausen	99974	Martinstraße 22	03601/456-0
Pößneck	07381	Gerberstraße 65	03647/446-0
Sondershausen	99706	Schillerstraße 6	03632/742-0
Sonneberg	96515	Köppelsdorfer Straße 86	03675/884-0
Suhl	98527	Karl-Liebknecht-Straße 4	03681/73-0

Anhang 4 - Mustersatzung

Nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB

§ 1 Der _____ (e. V.) mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist _____
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

Anhang 5

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr. vom für den letzten
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

, StNr. , vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt , StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034123 Bestätigung über Sachzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

Anhang 6

Einkommensteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

(Auszug)

§ 10b EStG Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschafts-

raum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer

vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 50 EStDV Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.

(1a) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfern-

übertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Datensatz ist bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuwendung geleistet worden ist, an die Finanzbehörde zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind.

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder

b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusam-

men mit einer Kopie des Barzahlungsbegleits oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;

2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

(2a) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis die auf den jeweiligen Spender ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestellten Wert der Zuwendung ergeben.

Anhang 7

Abgabenordnung

(Auszug)

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszu-

gehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht un-

ter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

tigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4) gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen

Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzungen der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschrift) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- und Bemessungszeitraumes, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder

2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) - aufgehoben -

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen,

die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
 2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
 3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
 4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen

entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2 für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Abs. 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 vom Hundert der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfinden
2. Totalisatorbetriebe
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten

Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes; § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67 a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheides erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Abs. 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch

- 1a. Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).
 - b. Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheimen, Schullandheime und Jugendherbergen,
 - 2a. landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 - b. andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,
- wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
- 3a. Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
 - b. Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
 - c. Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,
 4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden.
 5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,

6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken.
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren.
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Anhang 8

Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine

Ablösesummen

Empfangene Ablösesummen für die Freigabe nicht bezahlter Sportler gehören zu den Einnahmen aus begünstigten sportlichen Veranstaltungen. Die Zahlung von Ablösesummen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Einnahmen bis 45.000 Euro, bis 31.12.2012: 35.000 Euro) ist uneingeschränkt zulässig. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro, bis 31.12.2012: 35.000 Euro überschritten und optiert der Verein zum Zweckbetrieb, so ist die Zahlung von Ablösebeträgen nur unschädlich, wenn damit lediglich die Ausbildungskosten für den Sportler, der den Verein wechselt, erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Beträgen bis zu 2.557 Euro je Sportler angenommen werden. Höhere Ausbildungskosten müssen nachgewiesen werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und dürfen nicht aus gemeinnützig gebundenen Mitteln des Vereins (Spenden, Zweckbetriebseinnahmen u. a.) bestritten werden.

Altmaterialsammlung und -verkauf

Wird Altmaterial mit dem Ziel gesammelt, durch eine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, so liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch diese Einnahmen sowie die übrigen Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschritten wird. Vielfach sammeln Personen das Altmaterial, die es dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch ergibt sich aus

der Sammelaktion ein vergleichsweise höherer Überschuss als bei Sammlungen gewerblicher Unternehmer. Um die gemeinnützigen Vereine bei der Überschussbesteuerung nicht zu benachteiligen, dürfen die Überschüsse im Wege der Schätzung mit dem branchenüblichen Reingewinn angesetzt werden, sofern der Verein für die Sammlungen nicht wie ein Gewerbetreibender eine ständige Annahmestelle unterhält. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5 % und bei anderem Altmaterial 20 % der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufwundersersatz für Sportler

Aufwendungen des Sportlers, die durch den Verein ersetzt werden, müssen - soll die Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen bei ausgeübter Option nicht gefährdet werden - grundsätzlich durch Belege nachgewiesen werden. Ohne Einzelnachweis wird ein Sportler des Vereins bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen noch als „unbezahlter Sportler“ anerkannt, wenn eine pauschale Kostenerstattung 400 Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt nicht übersteigt. Eine zusätzliche Erstattung von Verdienstausschlag neben der Pauschale ist dabei nicht zulässig. Fallen höhere Aufwendungen an, müssen alle einzeln nachgewiesen werden. Der Sportler hat alle Kostenerstattungen zu versteuern, wenn der Verein sie ihm pauschal vergütet. Er kann andererseits seine Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Steht der Sportler in einem Arbeitsverhältnis zum Verein, muss der Verein ggf. Lohnsteuer einbehalten.

Bezahlte Sportler

Nehmen an einer sportlichen Veranstaltung Sportler teil, die dafür über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei den bezahlten Sportlern ist zwischen solchen des Vereins, der die Veranstaltung durchführt, und anderen Sportlern zu unterscheiden. Als Sportler des Vereins gelten alle vom Verein verpflichteten Sportler, egal, ob sie Mitglieder sind oder nicht. Zahlungen an diese Sportler bis zu 400 Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt sind ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung und nicht als Bezahlung für ihre sportliche Betätigung anzusehen.

Die Erstattung höherer Aufwendungen ist unbeachtlich, wenn alle Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Zu diesen Aufwendungen gehören z. B. der Verdienstausschlag, Fahrt- und besondere Verpflegungskosten. Laufende Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe an Spitzensportler sind in der Regel als Ersatz besonderer Aufwendungen anzusehen.

Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen.

Bei vereinsfremden Sportlern gilt die Regelung für den pauschalen Aufwandsersatz nicht. Bei ihnen wird eine Erstattung nur gegen den Nachweis der Aufwendungen als Aufwandsersatz anerkannt. Durch Vergütungen und gewährte Vorteile seitens des veranstaltenden Vereins oder eines Dritten, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen, wird der Empfänger zum bezahlten Sportler. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das eine Aufwandsentschädigung übersteigt, ist eine Vergütung für die sportliche Betätigung.

Bildungsreisen

Sie zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben eines Vereins, der kulturellen Zwecken dient, wenn sie in Vorträgen und Diskussionen sowohl vor als auch nach Abschluss der Fahrt Gegenstand der Bildungsarbeit des Vereins waren. Bildungsreisen sind aber dann als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, wenn die Reise nicht nur unwesentlich auch den touristischen Interessen der Teilnehmer dient.

Ehrenamt

Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Bürgers für einen Verein kann von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn diese für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in einem Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Gemeinschaftsveranstaltungen

Schließen sich mehrere Vereine zur Ausrichtung eines Heimat- oder Volksfestes zusammen, bilden sie in der Regel eine BGB-Gesellschaft, die anschließend wieder aufgelöst wird. Dies ist gewerbesteuerlich insofern von Vorteil, als eine Personengesellschaft selbst gewerbesteuerpflichtig ist und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro hat. Auch umsatzsteuerlich ist die BGB-Gesellschaft selbständiger Unternehmer mit der Folge, dass auch ihr die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 Euro zusteht. Für die Körperschaftsteuer der beteiligten Vereine sind dagegen die Einnahmen und Kosten anteilig auf diese Vereine aufzuteilen. Bei jedem beteiligten Verein ist gesondert zu prüfen, ob durch die anteiligen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschritten wird. Gegebenenfalls wird der anteilige Gewinn für den Verein dann Körperschaftsteuerpflichtig.

Gesellige Veranstaltungen - Vereinsfeste und Jubiläen

Gesellige Zusammenkünfte eines Vereins, bei denen Einnahmen, z. B. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern oder den Verkauf von Speisen und Getränken, erzielt werden, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die steuerpflichtig sind, wenn der Verein mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengenommen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro Einnahmen im Jahr überschreitet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnahmemöglichkeit an den Festlichkeiten auf Vereinsmitglieder beschränkt ist oder nicht.

Großvereine mit mehreren selbständigen Sparten oder Abteilungen

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Untervereine zum Zwecke der mehrfachen Inanspruchnahme der Gemeinnützigkeits-Steuervergünstigungen gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und wird deshalb steuerlich nicht anerkannt. Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) eines Großvereins können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), eine eigene Kassenführung und eine eigene Satzung, die den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen entspricht, verfügen.

Jugendreisen

Bei einer Jugendreise, an der nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Die Jugendreise wird deshalb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt. Bei Jugendreisen, an denen auch Jugendliche über 18 Jahren teilnehmen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Reise lediglich der Erholung der Jugendli-

chen dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Jugendlichen den Urlaub frei gestalten können.

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen

Von der zuständigen Behörde genehmigte Lotterien, Tombolas und Ausspielungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird. Die Beschränkung, wonach sie nicht mehr als zweimal im Jahr durchgeführt werden dürfen, ist entfallen. Lotterien, Tombolas und Ausspielungen bedürfen der Genehmigung, und zwar durch das Innenministerium, das Landesverwaltungsamt bzw. die Landratsämter. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke sind lotteriesteuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus fällt bei Minilotterien, deren Spielkapital 650 Euro nicht übersteigt und die nur aus Sachwerten bestehen, keine Lotteriesteuer an. Zu einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht siehe dort unter 4.2.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Echte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die dazu bestimmt sind, dem Verein die Erfüllung der satzungsgemäßen, steuerbegünstigten, Zwecke zu ermöglichen, können grundsätzlich als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden. Dies gilt allerdings nicht für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren z. B. an Sportvereine, Gesangs- und Musikvereine, Kleintier- und Pflanzenzuchtvereine oder Karnevalsvereine. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren an diese Vereine können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit ist auch ausgeschlossen, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient,

z. B. die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten. In diesen Fällen eines Leistungsaustausches liegt kein echter Mitgliedsbeitrag vor. Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederumlagen dürfen zusammen 1.023 Euro, Aufnahmegebühren 1.534 Euro im Jahresdurchschnitt je Mitglied nicht übersteigen.

Musikkapellen

Werden auf Vereinsfesten nebenberuflich tätige Musiker beschäftigt, liegt ein Arbeitsverhältnis zum Verein im Allgemeinen nicht vor, wenn der einzelne Musiker oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich - etwa für einen Abend oder an einem Wochenende (Festveranstaltung) - von dem Verein verpflichtet wird. Ein solches Arbeitsverhältnis besteht auch dann nicht, wenn eine Kapelle selbständig als Gesellschaft oder der Kapellenleiter als Arbeitgeber der Musiker auftritt. Der Verein sollte für klare Absprachen sorgen. Wird ein Arbeitsverhältnis begründet, muss der Verein festlegen, ob die Lohnzahlung brutto unter Einbehaltung der Lohnsteuer oder netto erfolgen soll und der Verein die Lohnsteuer übernimmt.

Politische Betätigung

Politische Betätigungen gehören nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch politische Zwecke verfolgt, kann wegen des Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Nimmt der Verein jedoch gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen seines Satzungszwecks Stellung, ist dies nicht schädlich. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins ist, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Zwecke dient.

Rücklagen

Der gemeinnützige Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine begünstigten Zwecke verwenden. Er darf Einnahmen nicht ansparen. Jedoch kann er Geld zurücklegen, wenn er bestimmte aufwendige gemeinnützige Vorhaben finanzieren muss (z. B. Bau eines Clubheimes, Durchführung sportlicher Großveranstaltungen, Finanzierung eines längerfristigen Ausbildungsprogramms). Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist die Bildung einer Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben, z. B. Löhne, Gehälter, Mieten, in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig (Betriebsmittelrücklage). Eine Rücklage darf auch gebildet werden, wenn ein Verein durch einen Spendenaufruf um Zuwendungen zur Stärkung seiner Kapitalbasis bittet.

Vereine, die Kapitalerträge (z. B. aus Spareinlagen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, dürfen jährlich bis zu 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung einer Finanzrücklage zuführen. Zusätzlich dürfen der freien Rücklage noch bis zu 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden. Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, einen nicht ausgeschöpften Höchstbetrag für die Bildung dieser freien Rücklage in den nächsten beiden Jahren nachzuholen (ab 01.01.2014). Zudem dürfen auch Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an dem Unternehmen angesammelt oder im Jahr des Zuflusses der Erträge verwendet werden (vgl. auch Tz. 3.1 des Abschnittes Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit).

Hat ein Verein eine nicht zulässige Rücklage gebildet, d. h. liegen die vorgenannten Gründe zur Bildung einer Rücklage nicht vor, so kann das Finanzamt eine Frist zur Auflösung dieser

Rücklage setzen. Kommt der Verein dem nach, hat er insoweit keine für die Gemeinnützigkeit nachteiligen Folgen zu erwarten.

Spenden

Geld- und Sachspenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO sind grundsätzlich beim Spender als Sonderausgaben absetzbar. Der Wert einer Sachspende umfasst auch die auf dem Gegenstand lastende Umsatzsteuer. Leistungen an den Verein in Form von Freizeit- und Arbeitsaufwand können dagegen nicht Gegenstand von Spenden an den Verein sein. Der Leistende müsste vielmehr für seinen Aufwand eine Vergütung verlangen, die dann dem Verein als Geldspende wieder zugewendet werden kann. Gleiches gilt für die Nutzungen, die dem Verein ermöglicht werden, z. B. Nutzung eines Pkw durch den Verein. Die Vergütung für die Nutzung bzw. Leistung ist beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (über Möglichkeiten der Steuerpauschalierung vgl. Tz. 4 des Abschnitts Lohnsteuer). Andererseits ist die Spende bei ihm als Sonderausgabe abziehbar.

• Aufwandsspenden

Sofern Mitglieder für einen Verein ehrenamtlich tätig werden und ihnen im Zusammenhang damit eigene Aufwendungen entstehen (z. B. Fahrtkosten), spricht nach den Erfahrungen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Leistungen unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung kann widerlegt werden, z. B. wenn ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt wird, und zwar bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wird. Für die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist zusätzlich Voraussetzung, dass der entsprechende Be-

schluss den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wird. Eine Aufwands-spende liegt nur dann vor, wenn auf einen Aufwendungsersatzanspruch, der – wie zuvor beschrieben – ernsthaft begründet worden ist, im Nachhinein verzichtet wird. Dabei darf der Anspruch nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts eingeräumt worden sein, d. h. die Vereinsmitglieder müssen frei darüber entscheiden können, ob sie sich die Aufwendungen ersetzen lassen oder darauf verzichten. Entsprechendes gilt auch bei Ansprüchen bzw. Vereinbarungen über die Erstattung von Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder. In diesen Fällen muss allerdings die Satzung vorsehen, dass angemessene Vergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden können. Bei dem Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der es entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied tatsächlich hin und her fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb eine Geldzuwendung zu bescheinigen.

• Spenden für förderungswürdige Zwecke im Ausland

Bestimmte gemeinnützige Zwecke, wie etwa die Unterstützung in Katastrophen- bzw. sonstigen Notfällen oder Entwicklungshilfemaßnahmen können auch im Ausland verwirklicht werden. In diesen Fällen sind durch den inländischen Verein jedoch erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflichten zu beachten.

• Vertrauensschutz

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Spendenbestätigung des Vereins vertrauen, sofern er die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat. Natürlich gibt es keinen Vertrauensschutz, wenn dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung be-

kannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder veranlasst hat, dass die Spenden nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins verwendet wurden, haftet für die entgangene Steuer. Diese wird mit 30 % des zugewendeten Betrags für die durch den Spendenabzug entgangene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und mit 15 % für die entgangene Gewerbesteuer bemessen.

Spielgemeinschaften

Vereine, die nicht genügend aktive Sportler haben, um in Punktspielen mit einer vollen Mannschaft antreten zu können, schließen sich häufig zu Spielgemeinschaften zusammen. Dabei werden die Einnahmen aus den Spielen geteilt. Jeder Verein trägt die anteilig auf ihn entfallenden Kosten. Ein gemeinsames Vermögen besteht nicht. Deshalb ist Veranstalter des Spielbetriebes kein neuer Rechtsträger, sondern anteilig jeder Verein. Einnahmen und Ausgaben sind steuerlich anteilig bei jedem Verein zu berücksichtigen. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt. Die Einnahmen der Spielgemeinschaft werden umsatzsteuerlich in gleicher Weise behandelt, als wenn die Vereine selbst unmittelbar aufgetreten wären. D. h. soweit sie die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfüllen, unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Sponsoring

Durch die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen – vorwiegend an gemeinnützige und mildtätige Organisationen – bezweckt der Sponsor eine positive Imagebildung in der Öffentlichkeit, um seine unternehmerischen Marketingziele zu erreichen. Beim Verein handelt es sich um Einnahmen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Verein dem Sponsor das Recht einräumt, in einer von ihm herausgegebenen Publikation Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorenbezogene Themen darzustellen und bei Veranstaltungen des Vereins dessen Mitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen nicht vor, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, des Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Für solche Zuwendungen des Sponsors, die bei ihm Betriebsausgaben darstellen, kann der Verein keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Sportliche Veranstaltungen als

• Zweckbetrieb

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn die Einnahmen daraus einschließlich der Umsatzsteuer 45.000 Euro (bis 31.12.2012: 35.000 Euro) im Jahr nicht überschreiten. Zu den Einnahmen gehören insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Nicht dazu rechnen Einnahmen aus Werbung, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf Sportplatzflächen, Ausrüstungsgegenständen, Programmzetteln oder durch Lautsprecherdurchsagen betrieben wird. Auch die entgeltliche Verköstigung

von Aktiven, Betreuern und Zuschauern gehört nicht zu den Zweckbetriebseinnahmen.

- **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Wird die Grenze von 45.000 Euro (bis 31.12.2012: 35.000 Euro) überschritten, werden die Veranstaltungen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Tätigkeiten, die zusammen mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden, bei dem Gewinne mit Verlusten aus den einzelnen Tätigkeiten ausgeglichen werden.

- **Zweckbetrieb durch Wahlrecht**

Der Sportverein kann bei Überschreiten der 45.000 Euro - Grenze (bis 31.12.2012: 35.000 Euro-Grenze) Grenze aber dafür optieren, dass seine sportlichen Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb behandelt werden, soweit dabei keine bezahlten Sportler mitwirken. Eine solche Option empfiehlt sich vor allem, wenn der Verein keine gewinnträchtigen, steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (z. B. eine Gaststätte) unterhält, mit deren Überschüssen er Verluste aus Sportveranstaltungen verrechnen kann. Denn nur für Einnahmen aus Zweckbetrieben wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, statt 19 % erhoben.

Die Möglichkeit, bei Überschreiten der 45.000 Euro-Einnahmengrenze dafür zu optieren, dass die sportlichen Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb behandelt werden, besteht nicht für Veranstaltungen, an denen Sportler des Vereins teilnehmen, die vom Verein oder einem Dritten für ihre sportliche Betätigung oder für damit im Zusammenhang stehende Werbung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden. Ebenso verhält es sich, wenn andere Sportler an der Veranstaltung teilnehmen, die dafür vom Verein oder einem

Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen erhalten. Die Sportveranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, sind immer ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Teilnahme auch unbezahlter Sportler an diesen Veranstaltungen hat auf ihre Behandlung als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb keinen Einfluss.

Aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe müssen alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kosten bestritten werden, u. a. die Vergütungen und Vorteile an die teilnehmenden Sportler, auch die Aufwandsentschädigungen für unbezahlte Spieler. Aus Vereinfachungsgründen ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Aufwandspauschale, die an unbezahlte eigene Sportler geleistet wird, nicht aus den Einnahmen des Geschäftsbetriebs, sondern aus den sonstigen Mitteln des gemeinnützigen Vereins bestritten wird. Vergütungen an Trainer, die sowohl unbezahlte als auch bezahlte Sportler ausbilden, sind notfalls im Schätzungswege aufzuteilen, wobei als Maßstab auch die Zahl der jeweiligen Spieler dienen kann.

Erhält ein Sportler in einem Jahr über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile, sind alle in dem Jahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen des Vereins, an denen der Sportler teilgenommen hat, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dies gilt auch dann, wenn er die Vergütung rückwirkend erhält.

Zu den Einnahmen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs sportlicher Veranstaltungen zählen auch Ablösesummen für die Freigabe bezahlter Sportler, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor der Freigabe für ihre sportliche Betätigung bezahlt worden sind. Umgekehrt sind Ausgaben für die Übernahme bezahlter Sportler aus den Einnahmen der steuerpflichtigen

wirtschaftlichen Geschäftsbereiche zu decken, wenn der neue Spieler in den ersten 12 Monaten nach dem Vereinswechsel für seine sportliche Betätigung bezahlt wird.

Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies die Vereinssatzung ausdrücklich bestimmt. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung möglich. Zulässig ist auch eine pauschale Erstattung, wenn sicher gestellt ist, dass die Zahlung den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Arbeits- oder Zeitaufwand dürfen damit nicht abgedeckt werden.

Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen. Zur Prüfung, ob der Verein diese Voraussetzungen erfüllt, hat er dem Finanzamt neben einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Vermögensaufstellung auch einen Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht einzureichen.

Dieser Bericht soll eine umfassende Beschreibung der Aktivitäten des Vereins enthalten. Protokolle über Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen reichen aus, wenn sie über die durchgeführten Maßnahmen des Vereins Aufschluss geben.

Übungsleiter

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Personen, die eine vergleichbare Tätigkeit im Dienste gemeinnütziger Vereine ausüben, sind Einnahmen aus dieser Tätigkeit bis zu 2.400 Euro jährlich steuerfrei. Von den Einnahmen, die den steuerfreien Betrag übersteigen, sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nur dann abziehbar, wenn die steuerlich berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen den Betrag von 2.400 Euro übersteigen. Sämtliche Aufwendungen müssen dann durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden.

Zu den begünstigten Personen gehören nicht solche, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein erfüllen, wie Vereinskassierer, Sekretärinnen, Platzwarte u. a.. Bei diesen Personen kommt jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Einnahmen bis zu 720 Euro jährlich in Betracht.

Übungsleiter können ihre Tätigkeit selbständig oder unselbständig als Arbeitnehmer ausüben. Es kommt dabei auf die Vertragsgestaltung mit den Vereinen an. Eine selbständige Tätigkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden dauert.

Ist der Übungsleiter Arbeitnehmer des Vereins, so kann für ihn neben der Steuerbefreiung von 2.400 Euro der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden, soweit dieser nicht bereits im Rahmen eines weiteren Dienstverhältnisses ausgeschöpft ist. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen ist bei geringem Umfang und geringer Entlohnung der Übungsleitertätigkeit zulässig (siehe Pauschalierung – Lohnsteuer 4.), bei kurzfristigem Einsatz kann eine Pauschalierung der Lohnsteuer

erfolgen. Dabei beziehen sich die Stunden-, Tages- oder Wochenverdienstgrenzen (siehe Lohnsteuer 4.) nur auf die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen.

Die Steuerbefreiung von 2.400 Euro gilt bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal. Der Verein wird sich deshalb von einer unselbständig beschäftigten Hilfskraft angeben lassen müssen, inwieweit sie die Steuerbefreiung bereits in Anspruch genommen hat, z. B. gegenüber anderen Vereinen.

Unentgeltliche Leistungen an Mitglieder

Die Erträge und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, unabhängig davon, ob sie aus dem ideellen, vermögensverwaltenden oder wirtschaftlichen Bereich stammen. Demzufolge dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind jedoch Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Hierzu zählen Sachzuwendungen, z. B. Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Geldzuwendungen gehören nicht dazu.

Unterricht in Sport und Musik

Entgeltlicher Tennis-, Reit- und Schwimmunterricht usw. oder Musik- und Werkunterricht, den gemeinnützige Sport- bzw. kulturelle Vereine durch Hilfskräfte erteilen, gehören zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben. Das Entgelt an den Verein ist ferner von der Umsatzsteuer befreit.

Vermietung vereinseigener

a) Grundstücke, Räume, Säle auf längere Dauer (mind. 6 Monate)

Die Erträge aus der Vermietung sind als Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei. Auch die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit.

b) Inventarstücke, Sportgeräte, Schießstände, Kegelbahnen, Tennis-, Squash-, Reit-, Schwimm- und Mehrzweckhallen, sonstige Sportanlagen wie z. B. Tennisfreiplätze

- auf längere Dauer an Mitglieder oder Nichtmitglieder

Es handelt sich wie im Fall a) um eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 Euro überschritten wird. Es wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % erhoben.

- laufend kurzfristig an Mitglieder

Es handelt sich um einen begünstigten Zweckbetrieb, der über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 Euro überschritten wird. Es wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz erhoben.

- laufend kurzfristig an Nichtmitglieder

Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder ist als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen, der zur Steuerpflicht führt, wenn die Einnahmen des Vereins aus derartigen Betrieben insgesamt 35.000 Euro überschreiten. Das Einkommen aus diesen Tätigkeiten ist bis zur Höhe von 5.000 Euro von der Körperschaft- und der Ge-

werbsteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer gilt die Freigrenze von 17.500 Euro. Es wird der Regelsteuersatz von 19 % erhoben.

Volks- und Heimatfeste

Die Beteiligung gemeinnütziger Vereine an örtlichen Heimat-, Volks- und Weinfesten durch Verkauf von Speisen und Getränken und anderer Gegenstände ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen.

Werbung

Wird einem Werbeunternehmer gegen Entgelt das Recht eingeräumt, in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z. B. an der Bande oder über Lautsprecher) oder in Vereinszeitschriften zu werben, so unterhält der Verein dadurch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Überlassung der Anlagen bzw. der Zeitschrift ist vielmehr als steuerbegünstigte Vermögensverwaltung zu beurteilen. Dem Werbeunternehmer muss aber ein angemessener Gewinn verbleiben, weil sonst anzunehmen ist, dass ein bloßer Gefälligkeitsvertrag im Interesse des Vereins vorliegt. In diesem Fall unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Möglich bleibt aber, dass der Verein auf die Gestaltung der Werbetexte, die fachliche Gestaltung, die Wahl des Untergrundmaterials sowie die Art der Befestigung Einfluss nimmt. Insoweit wird lediglich das Werberecht des Unternehmens begrenzt.

Dagegen ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen, wenn der Verein selbst die Nutzung der Werbeflächen einem oder mehreren Interessenten überlässt. Er beteiligt sich damit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (wesentliches Merkmal für gewerbliche Tätigkeit). Dabei ist es unerheblich, ob die Interessent an den Verein oder der Verein an den Interessenten herangetreten ist. Auch aktives Mitwirken des Vereins bei der

Durchführung der Werbegeschäfte führt zur Steuerpflicht.

Werden Unternehmern Werbeflächen auf der Sportkleidung, z. B. Trikots, Sportschuhen, Helmen gegen Bezahlung überlassen, so wirkt der Verein aktiv am Werbegeschäft mit und unterhält dadurch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, kann der Besteuerung pauschal ein Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde gelegt werden.

Wenn ein Sponsor Mannschaften nicht bezahlter Spieler eines Sportvereins mit Ausrüstungsgegenständen wie Trikots oder Schuhen ausstattet, auf denen der Hersteller erkennbar ist, ohne dass damit eine Werbeverpflichtung verbunden ist, liegt keine Werbeeinnahme, sondern eine unentgeltliche Sachzuwendung vor.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Jede Tätigkeit, die selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Bloße Vermögensverwaltung zur Erzielung von Mieten oder Zinsen gehört nicht dazu. Eine nachhaltige Tätigkeit liegt schon bei Veranstaltung eines Festes vor, weil hierbei mit den Besuchern durch Verkauf von Eintrittskarten sowie Speisen und Getränken eine Vielzahl von Umsätzen getätigt wird.

Anhang 9

Muster einer Einnahme - Ausgabe - Rechnung

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Beitragseinnahmen , Spenden, staatliche Zuschüsse u. a.	Euro
Ausgaben	Euro
Überschuss/ Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	Euro
Miet- und Pachteinnahmen	Euro
sonstige Erlöse*	Euro
Ausgaben	Euro
Überschuss/ Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

C. Zweckbetriebe

1. Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen oder - bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze - sportliche Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen

Einnahmen	Euro
Ausgaben (z. B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseure, Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Unkosten anderer Sportabteilungen, Umsatzsteuer u. ä.)	Euro
Überschuss/Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen.
(Gesellige Veranstaltungen stellen immer wirtschaftliche
Geschäftsbetriebe dar - vgl. D).

Einnahmen	Euro
Ausgaben		
- Saalmiete	Euro
- Künstler	Euro
- Musik	Euro
Sonstiges*	Euro
Überschuss/Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen

Einnahmen (z. B. aus Losverkauf)	Euro
Ausgaben (z. B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.)	Euro
Überschuss/Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen (z. B. aus Losverkauf)	Euro
Ausgaben (z. B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.)	Euro
Überschuss/Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

D. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe¹

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätten

Einnahmen	Euro
Ausgaben		
- Waren	Euro
- Löhne und Gehälter	Euro
- Heizung und Beleuchtung	Euro
- Betriebssteuern	Euro
- Reinigung	Euro
- Telefon/Porto	Euro
- Büromaterial	Euro
- Miete und Pacht	Euro
- Schuldzinsen	Euro
- Reparaturen	Euro
- Absetzung für Abnutzung	Euro
- Geringwertige Anlagegüter	Euro
- sonstige Kosten*	Euro
Überschuss/Verlust	<u>.....</u>	<u>Euro</u>

2. Sportliche Veranstaltungen, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr übersteigen oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze; sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen

Einnahmen (Werbung stellt einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar)	Euro
--	-------	------

Ausgaben Euro
(für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-,
Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten,
Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und
Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u. ä.)

Überschuss/Verlust Euro

3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen (z. B. Banden- und Trikotwerbung,
Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an
Nichtmitglieder sowie sämtliche geselligen Veranstaltungen und die
Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen Euro

Ausgaben Euro
(ggf. verrechenbare Veranstaltungskosten in Höhe von 15 %
der Nettoentgelte aus Banden- und Trikotwerbung)

Überschuss/Verlust Euro

Gesamtüberschuss (Verlust) sämtlicher wirtschaftlicher
Geschäftsbetriebe

Summe D 1 - D 3 Euro

4. Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus sämtlichen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Euro

- mehr als 35.000 Euro
= die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer bis 35.000 Euro besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht

¹ Die Einnahme-Überschussermittlung erfolgt auf einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

² ggfs. auf einem besonderen Blatt erläutern

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Thüringer Landesregierung herausgegeben.

Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Notizen

Notizen

Notizen

www.thueringen.de

Herausgeber:
Thüringer Finanzministerium
Öffentlichkeitsarbeit
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Tel. 0361 - 37 96 050

E-Mail:
Kommunikation@tfm.thüringen.de

Hinweis:
Bei Fragen zur Besteuerung von Vereinen wenden
Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt (siehe
Seite 42).

Druck:
Druckhaus Gera GmbH

Foto:
Seite 39 [Patryk Kosmider], 2014;
Benutzung unter Lizenz von shutterstock.com

Stand:
November 2014

13. Auflage